



WPR Rhein-Ruhr GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

# BERICHT

**ZV VRR Faln-EB,**  
Essen

Prüfung des Jahresabschlusses  
und des Lageberichtes  
zum 31. Dezember 2020

**.pdf-Ausfertigung**

Unverbindliches „Ansichtsexemplar“, da nur der Prüfungsbericht  
in Papierform maßgeblich ist.

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG	5
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	6
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	6
1. Lage des Eigenbetriebs	6
2. Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen	11
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	12
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	15
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	15
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	15
2. Jahresabschluss	15
3. Lagebericht	15
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	16
1. Gesamtaussage	16
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	16
III. Wirtschaftspläne	17
1. Vermögensplan	17
2. Erfolgsplan	17
IV. Analysen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	18
1. Vermögenslage	19
a) Erläuterungen zur Vermögenslage	19
b) Strukturbilanz	21
2. Finanzlage	22
a) Erläuterungen zur Finanzlage	22
b) Kapitalflussrechnung	23
3. Ertragslage	24
a) Erläuterungen zur Ertragslage	24
b) Ergebnisrechnung	25
E. FESTSTELLUNGEN GEMÄSS § 53 HGRG	26
F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES	27
G. SCHLUSSBEMERKUNG	32

## Anlagen

- Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2020
- Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020
- Anlage 3 Anhang für das Geschäftsjahr 2020
- Anlage 4 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020
- Anlage 5 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
- Anlage 6 Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2020 sowie der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020
- Anlage 7 Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen im Jahr 2020
- Anlage 8 Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) für das Geschäftsjahr 2020
- Anlage 9 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Aus Rundungen können im Bericht Rundungsdifferenzen in Höhe von einer Einheit (€, T€, % etc.) auftreten.

## A. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Von der Verbandsversammlung des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Essen, (nachfolgend auch „ZV VRR“ genannt) sind wir am 4. Dezember 2019 für den

**ZV VRR Faln-EB,**  
Essen,  
- nachfolgend auch „Eigenbetrieb“ genannt -

zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 gewählt worden. Daraufhin haben uns die gesetzlichen Vertreter mit Zustimmung der GPA NRW, Herne, den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss des ZV VRR Faln-EB, Essen, zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht gemäß § 317 ff. HGB nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen.

Die Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses ergibt sich aus § 16 der Satzung des Eigenbetriebes i. V. m. § 106 GO NW und § 26 EigVO.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E.

Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ (IDW PS 450) den nachfolgenden Bericht, dem der von uns geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlagen beigefügt sind.

Auftragsgemäß haben wir zusätzlich einen Erläuterungsteil erstellt, der diesem Bericht als Anlage 6 beigefügt ist. Der Erläuterungsteil enthält Aufgliederungen und Hinweise zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 unter Angabe der jeweiligen Vorjahreszahlen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ nach dem Stand vom 1. Januar 2017 maßgebend.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an den Eigenbetrieb.

## **B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN**

### **Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter**

#### **1. Lage des Eigenbetriebs**

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB heben wir aus dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des ZV VRR Faln-EB folgende Aspekte, die zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des ZV VRR Faln-EB von besonderer Bedeutung sind, hervor:

#### **öffentliche Zwecksetzung**

Die Betätigung des ZV VRR als

- a. Käufer, Eigentümer, Bruchteilseigentümer und Verpächter von SPNV-Fahrzeugen,
- b. Eigentümer von Grundstücken, die für den Eisenbahnverkehr genutzt werden,
- c. Dienstleister zur Wahrnehmung von Aufgaben für die EVU oder Aufgabenträger, die in Zusammenhang mit der Erbringung von Betriebsleistungen im SPNV stehen, insbesondere im Bereich Marketing, Einnahmewirtschaft und Einnahmensicherung, Informations- und Betriebssysteme i.S.v. § 5 III ÖPNVG sowie digitale Mobilität

wird als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständiger Eigenbetrieb geführt. Der ZV VRR Faln-EB betätigt sich innerhalb des Rahmens der öffentlichen Zwecksetzung und hat den öffentlichen Zweck erreicht.

#### **Geschäftstätigkeit**

Der VRR hat SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodelle entwickelt, um eine deutliche Verbesserung der Finanzierungskonditionen und der Wettbewerbsfähigkeit für die Eisenbahnverkehrsunternehmen zu erreichen.

Unter Anwendung des Verfügbarkeitsmodells / NRW-RRX-Modells wurden die Ausschreibungen für die RRX-Fahrzeuge, die S-Bahn-Gebrauchtfahrzeuge und S-Bahn-Neufahrzeuge abgeschlossen. Zusammengefasst ergibt sich folgender Stand:

- planmäßige gestaffelte Inbetriebnahme der RRX-Fahrzeuge von Dezember 2018 bis Dezember 2020
- gestaffelte Inbetriebnahme von 31 der insgesamt 41 Fahrzeuge für die S-Bahn Rhein Ruhr
- für 10 der für die S-Bahn Rhein Ruhr auf den Linien S28a/S28 vorgesehenen Fahrzeuge wurden durch die Auflösung des Verkehrsvertrages aufgrund fehlender Infrastruktur für die

Linien auch die bestehenden Fahrzeugverpachtungsverträge beendet:

- von vier für die Betriebsstufe 1 vorgesehenen und im Jahr 2020 abgenommene Fahrzeugen sind zwei Fahrzeuge derzeit als Instandhaltungsreserve im S-Bahn Teilnetz 1 eingesetzt
  - für weitere zwei Fahrzeuge wird aktuell nach einer Einsatz- bzw. Verpachtungsmöglichkeit gesucht
  - Abnahme der sechs Fahrzeuge für die Betriebsstufe 2 wurde in Absprache mit dem Hersteller auf das Jahr 2022 verschoben
  - zur Sicherstellung des Betriebes auf der S28 hat die Regiobahn eine neue Gebrauchtfahrzeugflotte angeschafft. Um günstigere Finanzierungskosten für die Fahrzeuge bei der Regiobahn, und damit im Ergebnis ein wirtschaftlicheres Gesamtergebnis, zu erlangen, hat der ZV VRR FaIn-EB eine Kapitaldienstsicherungsgarantie gegenüber der Deutsche Kreditbank AG mit Eigentumsvorbehalt zugunsten des ZV VRR FaIn-EB abgegeben
- planmäßige Inbetriebnahme der S-Bahn Gebrauchtfahrzeuge für die Linien S 1 und S 4 im Dezember 2019; aufgrund von Mängeln wurde der Fahrzeugkauf im Jahr 2020 durch entsprechende Vereinbarung in ein Mietmodell umgewandelt, bei dem der ZV VRR FaIn-EB wirtschaftlicher Eigentümer der Fahrzeuge ist.

Weitere Ausschreibungen wurden entsprechend dem NRW-RRX-Modell im Jahr 2020 bearbeitet:

- für das Niederrhein-Münsterland-Netz (NMN) für lokal emissionsfreie Fahrzeuge (Batterie) gemeinsam mit dem NWL; mögliche Zuschlagserteilung für Juni 2021 geplant
- für die S-Bahn Köln zusammen mit dem NVR

Die RRX-Werkstatt auf dem Grundstück in Dortmund-Eving wurde im Jahr 2017 vom Pächter Siemens in Betrieb genommen. Die durch den VRR zu verantwortenden Gewerke wurden im Jahr 2017 alle vergeben und konnten bis auf Restleistungen abgeschlossen werden. Hierzu gehören:

- Einbau einer Weiche in die Nordzufahrt
- Einrichtung der notwendigen Leit- und Sicherungstechnik
- Errichtung der Oberleitungsanlage
- Bau einer Kabeltrasse zwischen der RRX-Werkstatt und dem Stellwerk Dortmund-Derne
- Errichtung einer Weichenheizanlage für die Nord- und die Südzufahrt

Für nicht genutzte Teilflächen wurde die Verwertung vorangetrieben.

Die Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit dem SPNV-Vertrieb betrifft die Herstellung, Lieferung und Implementierung eines Systems zur Bewegungsdatenerfassung sowie dessen Betrieb

(CiBo-System) in den Verkehrsmitteln des SPNV, einschließlich Vor- und Nachlauf im straßengebundenen ÖPNV. Zusammen mit dem NWL und dem NVR wurde der Auftrag für eine Plattform für ein Check-In/Be-Out System (CiBo) in NRW ausgeschrieben und vergeben. Zusammen mit dem Ticketshop und der Verbund-App bildet das System einen wichtigen Baustein in den Kundensystemen.

Im Dezember 2020 haben die Auftraggeber im Rahmen des Abnahmeprozesses sowohl Tests der Systeme anhand von Testfällen als auch Tests im Feld (sogenannter Family & Friends Test) durchgeführt. Hierbei konnten sich neben den Auftraggebern auch die Verkehrsunternehmen in NRW beteiligen, das System erstmals im Einsatz kennenlernen und durch die erzeugten Fahrten wichtige Erkenntnisse zum Stand des Systems liefern.

Eine Abnahme der Systeme durch die Auftraggeber wird im zweiten Quartal 2021 angestrebt. Mit dem Beschluss der eTarife in NRW steht auch diese Integration in das Tarifierungsmodul als Umsetzungsarbeit im Projekt für 2021 an.

Die Finanzierung der Investitionskosten der Module erfolgt teilweise über eine Bundesförderung sowie Mitteln aus §12 ÖPNVG NRW. Ein geringer Teil der Investitionen wird vom ZV VRR Faln-EB aus Eigenmitteln bestritten.

### **Aussagen zum Geschäftsverlauf im Jahr 2020**

Der Jahresüberschuss beträgt T€ 527 und liegt um T€ 2.495 unter dem Planansatz von T€ 3.022.

Insgesamt wurden Erträge in Höhe von T€ 108.294 erwirtschaftet, die um T€ 7.116 unter dem Planansatz liegen. Die Aufwendungen betragen T€ 107.767 und liegen um T€ 4.621 unter dem Planansatz. Planabweichungen ergeben sich insbesondere bei den Umsatzerlösen, bezogenen Aufwendungen und den Abschreibungen. Die unterplanmäßigen Umsatzerlöse konnten durch höhere Einsparungen bei den Aufwendungen für bezogene Leistungen überkompensiert werden. Die überplanmäßigen Abschreibungen resultieren aus der gegenüber der Planung von 20 auf 15 Jahre angepassten Nutzungsdauer für die S-Bahn Gebrauchtfahrzeuge.

Die Geschäftstätigkeit hat im Vergleich zum Vorjahr wesentlich durch die Inbetriebnahme weiterer SPNV-Fahrzeuge sowie den SPNV-Vertrieb zugenommen und zu höheren Umsatzerlösen, Materialaufwendungen und Abschreibungen geführt.

Die **Vermögenslage** des ZV VRR Faln-EB ist auf der Aktivseite der Bilanz wesentlich vom Anlagevermögen T€ 1.079.177 (= 93,4 % der Bilanzsumme) und den Guthaben bei Kreditinstituten

T€ 56.486 (= 4,9 % der Bilanzsumme) geprägt. Die Bilanzsumme hat sich von T€ 1.176.916 auf T€ 1.154.895 vermindert. Die Investitionen in das Anlagevermögen betragen T€ 50.966 und betreffen vor allem SPNV-Fahrzeuge.

Die Passivseite ist vor allem durch das Eigenkapital in Höhe von T€ 186.356 (= 16,1 % der Bilanzsumme) und die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von T€ 953.278 (= 82,6 % der Bilanzsumme) geprägt. Die als Kapitalrücklage ausgewiesene Rücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung, SPNV-Infrastruktur und SPNV-Vertrieb in Höhe von T€ 193.814 berücksichtigt die Einlagen des ZV VRR für die Finanzierung der Fahrzeuginvestitionen sowie für die Eigenkapitalstärkung und Verlustdeckung. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beinhalten die Finanzierungsdarlehen für die Investitionen in SPNV-Fahrzeuge.

Die **Finanzlage** des ZV VRR Faln-EB ist solide. Zum Bilanzstichtag beträgt der Finanzmittelbestand T€ 56.486. Das langfristig gebundene Sachanlagevermögen ist durch langfristiges Eigen- und Fremdkapital finanziert.

Die mittelfristige Planung des ZV VRR Faln-EB weist keine Verluste aus, so dass keine weiteren Einlagen entsprechend der satzungsgemäßen Finanzierungs-konzeption in der Planung des ZV VRR und der SPNV-Finanzierung der VRR AöR berücksichtigt sind.

### **Prognosebericht**

Der Wirtschaftsplan 2021 wurde von der Verbandsversammlung am 10. Dezember 2020 beschlossen.

Der Erfolgsplan 2021 sieht Erträge in Höhe von T€ 126.271 und Aufwendungen in Höhe von T€ 122.002 vor; damit ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von T€ 4.269. Aus der im Jahr 2020 gegenüber der Planung von 20 auf 15 Jahre angepassten Abschreibung für die S-Bahn Gebrauchtfahrzeuge ergeben sich außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von jährlich T€ 2.233.

Der Vermögensplan 2021 weist Investitionen mit T€ 107.032, Darlehenstilgungen mit T€ 49.189 und die Finanzierung aus Bankdarlehen mit T€ 68.943 sowie eine Förderung aus §12 ÖPNVG NRW in Höhe von T€ 20.000 zur anteiligen Finanzierung der Fahrzeuge im NMN aus.

### **Chancen- und Risikobericht**

Der Aufgabencharakter, die Geschäftstätigkeit und die Finanzierung des ZV VRR Faln-EB bergen keine Risiken im Sinne einer Bestandsgefährdung.



Die Finanzierung erfolgt für langfristige Investitionen über langfristige Bankdarlehen und Eigenkapital aus Einlagen des ZV VRR. Aus dem Geschäftsmodell SPNV-Fahrzeugfinanzierung sind derzeit grundsätzlich keine Risiken erkennbar. Vielmehr wird als Chance angesehen, dass auch bei künftigen Ausschreibungen die SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodelle erfolgreich am Markt umgesetzt werden.

Die Covid-19-Pandemie hat bisher keine finanziellen Auswirkungen auf den ZV VRR FaIn-EB gezeigt oder das Geschäftsmodell beeinflusst. Künftige Risiken bei der SPNV-Finanzierung durch nicht vom ÖPNV-Rettungsschirm ausgeglichene geringere Fahrgeldeinnahmen aufgrund der Covid-19-Pandemie und daraus mögliche Anpassungen der Verkehrsverträge stellen keine Risiken für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung dar, da die Aufwendungen der Fahrzeugbereitstellung als sogenannte Remanenzkosten bei den EVU durch die Aufgabenträger zu finanzieren wären. Bei Marktaustritten von EVU besteht durch die Bereitstellung von SPNV-Fahrzeugen durch den ZV VRR FaIn-EB die Chance, dass eine kurzfristige Notvergabe der Betriebsleistungen möglich ist.

Weitere Risiken können sich bei Fahrzeugfinanzierungsverträgen in Bezug auf einen Ergebnisausfall ergeben, wenn die erforderliche neue Infrastruktur (Elektrifizierung oder Ladestationen) nicht planmäßig geschaffen wird. Grundsätzlich wird in den Ausschreibungen mittels Pufferzeiten und Staffelungen von Betriebsaufnahmen eine Risikominimierung vorgenommen. Da die erforderliche neue Infrastruktur für die S 28 voraussichtlich erst im Jahr 2026 nutzbar sein wird, kann bis zu diesem Zeitpunkt kein planmäßiger Einsatz der dafür angeschafften SPNV-Fahrzeuge erfolgen. Zur Verminderung des Risikos der in der Planung 2021 berücksichtigten Ergebnisminde rung für die SPNV-Fahrzeuge S 28 in Höhe von T€ 27.681 für die Jahre 2021 bis 2026 (davon 2021: T€ 1.241) werden sowohl Gespräche mit dem Land NRW für kurzfristige Leistungsauswei tungen im bestehenden Netz aber auch mit anderen EVU und Aufgabenträgern über einen über gangswise n Einsatz auf anderen Linien geführt. Eine bilanzielle Überschuldung oder Gefähr dung der Liquidität aufgrund des zeitverzögerten Einsatzes der SPNV-Fahrzeuge S 28 ist mittel fristig nicht erkennbar.

Steigende Verwarentgelte für Guthaben bei Kreditinstituten in den Jahren ab 2021 führen zu einem höheren prognostizierten Finanzierungsbedarf für den ZV VRR FaIn-EB im Jahr 2021 in Höhe von T€ 63 und im Jahr 2022 in Höhe von T€ 100. Derzeit sucht der VRR nach Lösungen, um die Verwarentgelte möglichst gering zu halten.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine Risiken erkennbar, die den Fortbestand des ZV VRR FaIn-EB kurz- oder mittelfristig gefährden können.

Die Beurteilung der Lage des ZV VRR FaIn-EB, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der Betriebsleitung dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Ergänzend verweisen wir zur Lagebeurteilung auf die Berichterstattung im nachfolgenden Abschnitt B.2 hin.

## **2. Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen**

Entsprechend § 321 Absatz 1 HGB weisen wir auf Tatsachen hin, die die Entwicklung des ZV VRR FaIn-EB wesentlich beeinträchtigen können:

Zur Reduzierung des Risikos der Ergebnisminderung bei der SPNV-Fahrzeugfinanzierung ab dem Jahr 2021 durch die Verzögerungen bei der Schaffung neuer Infrastruktur für die Linie S 28 und für die planmäßige Bildung von Rücklagen für Redesign sind neue Einsatzmöglichkeiten für die auf der S 28 vorgesehenen SPNV-Fahrzeuge erforderlich.

### **C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG**

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften der EigVO NRW (§§ 21 bis 25 EigVO NRW), den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB) und den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB) sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung aufgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020. Die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben tragen die gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet worden sind.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts ist ein Bestandteil der Abschlussprüfung. Danach haben wir die Erkenntnisse aus der Prüfung des Jahresabschlusses bei der Prüfung des Lageberichts berücksichtigt.

Die Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des Eigenbetriebes oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Absatz 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.

Unsere Prüfungshandlungen haben wir von Februar bis April 2021 mit zeitlichen Unterbrechungen durchgeführt.

Ausgangspunkt war der von uns geprüfte und mit einem nicht modifizierten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019, der am 22. Juni 2020 von der Zweckverbandsversammlung des VRR festgestellt wurde.

Unsere Prüfung haben wir entsprechend den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und der in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach ist die Prüfung so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Gegenstand unseres Auftrages waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Unsere Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den gesetzlichen Vertretern des Eigenbetriebes.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns, ausgehend von der Organisation des Eigenbetriebes, mit den Unternehmenszielen und -strategien beschäftigt, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche mit der Unternehmensleitung und durch Einsichtnahme in Organisationsunterlagen des Eigenbetriebes haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen der Eigenbetrieb ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Eigenbetriebes durchgeführt.

Im Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen Prüfungshandlungen haben wir die Risiken betrachtet, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Diese Kenntnisse haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. Unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit haben wir uns bei der Auswahl unserer Prüfungshandlungen nicht auf die internen Kontrollen verlassen, sondern aussagebezogene Prüfungshandlungen (Einzelfallprüfungen auf der Basis einer bewussten Auswahl von Stichproben und analytische Prüfungshandlungen) zur Erlangung einer hinreichenden Prüfungssicherheit durchgeführt.

Für diese Prüfung haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte gesetzt:

- Bilanzierung des Anlagevermögens und der Abschreibungen insbesondere bei der Aktivierung von SPNV-Fahrzeugen

- Vollständigkeit der Guthaben bei und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- Aufwendungen für bezogene Leistungen
- Vollständigkeit und Abgrenzung der Zinsaufwendungen
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in Anhang und Lagebericht

Zur Prüfung der Posten des Jahresabschlusses haben wir Liefer-, Leistungs- und Darlehensverträge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen.

Zur Erfassung möglicher Risiken aus bestehenden oder drohenden Rechtsstreitigkeiten haben wir Rechtsanwaltsbestätigungen angefordert.

Zur Prüfung der Forderungen und der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir Saldenbestätigungen eingeholt. Ferner haben wir uns Bankbestätigungen zukommen lassen.

Von der Betriebsleitung und den uns benannten Mitarbeitern sind uns alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise erbracht worden. Die Betriebsleitung hat uns darüber hinaus die berufssübliche Vollständigkeitserklärung in schriftlicher Form erteilt.

## **D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG**

### **I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Der ZV VRR FaIn-EB führt das Rechnungswesen entsprechend der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften nach handelsrechtlichen Grundsätzen. Das Rechnungswesen wird im Rahmen der Geschäftsbesorgung durch die VRR AöR abgewickelt.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen in allen wesentlichen Belangen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

#### **2. Jahresabschluss**

Im Jahresabschluss des ZV VRR FaIn-EB zum 31. Dezember 2020 sind alle unmittelbar oder mittelbar für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, alle größenabhängigen und rechtsformgebundenen Regelungen sowie die Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen beachtet. Der Jahresabschluss wurde gemäß § 21 EigVO NRW unter Beachtung der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften erstellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen entwickelt. Die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.

#### **3. Lagebericht**

Der Lagebericht des ZV VRR FaIn-EB entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften des § 25 EigVO NRW und des § 289 HGB.

## **II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **1. Gesamtaussage**

Der Jahresabschluss des ZV VRR FaIn-EB, Essen, zum 31. Dezember 2020 entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des ZV VRR FaIn-EB.

### **2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen**

Die Gliederung der Bilanz wurde im Wesentlichen gemäß § 22 EigVO nach § 266 HGB vorgenommen; aus Gründen der Bilanzklarheit wurden entsprechend § 265 Absatz 5 und 6 HGB teilweise vom Gliederungsschema des HGB abweichend Posten eingefügt. Im Bilanzposten Sachanlagen werden SPNV-Fahrzeuge und unter der Kapitalrücklage die Rücklage für SPNV-Infrastruktur, SPNV-Fahrzeugfinanzierung und SPNV-Vertrieb ausgewiesen. Darüber hinaus sind Verbindlichkeiten gegenüber der VRR AöR ausgewiesen. Die Gewinn- und Verlustrechnung entspricht gemäß § 23 EigVO dem § 275 Absatz 2 HGB.

Die Aktivierung der S-Bahn-Fahrzeuge der Linien S 1/ S 4 erfolgte mit Beginn der Nutzung im Dezember 2019 zu Anschaffungskosten in Höhe von T€ 131.200, obwohl eine formale Abnahme aufgrund von Mängeln noch nicht erklärt wurde und damit kein Übergang des zivilrechtlichen Eigentums auf den ZV VRR FaIn-EB erfolgte. Der Kauf wurde im Jahr 2020 in ein Mietmodell umgewandelt. Vor dem Hintergrund der geschlossenen Verträge und dem Willen der Vertragsparteien ist der ZV VRR FaIn-EB wirtschaftlicher Eigentümer der Fahrzeuge, so dass gemäß § 246 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz HGB die Aktivierung der Fahrzeuge beim ZV VRR FaIn-EB zu erfolgen hat.

Mit Inbetriebnahme der letzten RRX-Fahrzeuge im Jahr 2020 und der vom Hersteller erfolgten Schlussrechnungsstellung hat sich ergeben, dass die in Vorjahren ertragswirksam berücksichtigten Zugänge zum Anlagevermögen im Zusammenhang mit dem Schadenersatz aufwandswirksam durch eine Anpassung in Höhe von T€ 565 entsprechend der Rechnungsstellung zu berichtigen waren.

Die einzelnen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang, der diesem Bericht als Anlage 3 beigefügt ist, angegeben.

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wurden unverändert beibehalten.

Weitere sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die sich auf Ansatz und/oder Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden auswirken und von der üblichen Gestaltung - die nach Einschätzung des Abschlussprüfers den Erwartungen der Abschlussadressaten entspricht - abweichen und die sich auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, wurden im Berichtsjahr nicht vorgenommen.

### **III. Wirtschaftspläne**

Der ZV VRR Faln-EB hat nach §§ 14 ff. EigVO einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser umfasst einen Erfolgsplan und einen Vermögensplan. Ergänzend ist eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zu erstellen. Da der ZV VRR Faln-EB kein eigenes Personal beschäftigt, wird auf den Stellenplan und eine Stellenübersicht verzichtet. Der Wirtschaftsplan 2020 wurde von der Verbandsversammlung am 4. Dezember 2019 beschlossen.

#### **1. Vermögensplan**

Der Vermögensplan 2020 weist Investitionen mit T€ 50.734, Darlehenstilgungen mit T€ 33.372 sowie deren Finanzierung aus Bankdarlehen mit T€ 30.900 und Zuschüssen Dritter mit T€ 3.154 aus. Der Cashflow aus dem Vermögensplan 2020 beträgt T€ -50.641 und ist durch vorhandene Finanzmittel und den Zufluss aus der Ergebnisrechnung gedeckt.

Im Jahr 2020 wurden Investitionen in Höhe von T€ 50.966 durchgeführt und zur Investitionsfinanzierung Bankdarlehen in Höhe von T€ 30.900 einschließlich kapitalisierter Zinsen ausgezahlt. Die Zuschüsse Dritter betragen T€ 16. Abweichungen ergaben sich wie folgt:

- bei den Investitionen aus zeitlichen Verzögerungen
- bei den Zuschüssen von Dritten entsprechend der zeitlichen Verzögerungen

#### **2. Erfolgsplan**

Eine Gegenüberstellung der Planwertansätze des Erfolgsplans und der entsprechenden Istwerte ist auf Seite 18 dargestellt.



Der **Jahresüberschuss** beträgt T€ 527 und liegt um T€ 2.495 unter dem Planansatz von T€ 3.022. Insgesamt wurden Erträge in Höhe von T€ 108.294 erwirtschaftet, die um T€ 7.116 unter dem Planansatz liegen. Die Aufwendungen betragen T€ 107.767 und liegen um T€ 4.621 unter dem Planansatz. Planabweichungen ergeben sich insbesondere bei den Umsatzerlösen, Zinserträgen, bezogenen Aufwendungen und den Abschreibungen.

Die unterplanmäßigen Umsatzerlöse konnten durch höhere Einsparungen bei den Aufwendungen für bezogene Leistungen überkompensiert werden. Bei den Zinserträgen sind Erträge aus der Abzinsung langfristiger Verbindlichkeiten geplant, die Veränderungen aus der Abzinsung langfristiger Verbindlichkeiten wurde im Ist unter den Zinsaufwendungen berücksichtigt. Die überplanmäßigen Abschreibungen resultieren aus der gegenüber der Planung angepassten Nutzungsdauer von 20 auf 15 Jahre für die S-Bahn Gebrauchtfahrzeuge.

Dem Erfolgsplan für 2020 (= Plan) stehen folgende tatsächliche Beträge (= Ist) gegenüber:

	Plan 2020 T€	Ist 2020 T€	Abweichung T€
<b>Erträge</b>			
Umsatzerlöse	114.804	108.100	-6.704
Sonstige betriebliche Erträge	0	190	+190
Zinserträge	606	4	-602
	<b>115.410</b>	<b>108.294</b>	<b>-7.116</b>
<b>Aufwendungen</b>			
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-54.246	-47.342	+6.904
Abschreibungen	-38.655	-41.155	-2.500
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.913	-1.817	+96
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-17.071	-17.256	-185
Ertragsteuern	-498	-192	+306
Sonstige Steuern	-5	-5	0
	<b>-112.388</b>	<b>-107.767</b>	<b>+4.621</b>
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>+3.022</b>	<b>+527</b>	<b>-2.495</b>

#### IV. Analysen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des ZV VRR Faln-EB ist wesentlich geprägt durch die Investitionen in das Anlagevermögen und die Finanzierung der Investitionen.

## 1. Vermögenslage

### a) Erläuterungen zur Vermögenslage

In der Strukturbilanz ab Seite 21 sind, abweichend von der Gliederung der Bilanz in Anlage 1, die Aktiv- und Passivposten in zusammengefasster Form nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zum 31. Dezember 2020 und zum 31. Dezember 2019 gegenübergestellt und die Veränderungen aufgezeigt. Dabei werden als „kurzfristig“ Posten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr und als „langfristig“ Posten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr ausgewiesen.

Das als **langfristig gebundenes Vermögen** ausgewiesene Anlagevermögen berücksichtigt als Sachanlagevermögen die SPNV-Fahrzeuge mit T€ 1.065.013, das Werkstattgrundstück mit T€ 13.874 sowie Software mit T€ 290. Die Zunahme des Anlagevermögens um T€ 9.811 ergibt sich im Saldo aus den Zugängen in Höhe von T€ 50.966 und den Abschreibungen in Höhe von T€ 41.155.

Als **kurzfristig gebundenes Vermögen** sind Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, sonstige Forderungen und die Rechnungsabgrenzung sowie die flüssigen Mittel ausgewiesen.

Als sonstige Vermögensgegenstände (T€ 553) sind insbesondere Forderungen gegen Kooperationen ausgewiesen. Die Rechnungsabgrenzung (T€ 9.893) berücksichtigt im Wesentlichen Ausgaben vor dem Bilanzstichtag für im Zusammenhang mit dem Erbpachtvertrag übernommene Aufwendungen; die aufwandswirksame Auflösung erfolgte ab Beginn der Erbpachtzahlungen.

Die flüssigen Mittel betreffen die Guthaben bei Kreditinstituten. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zur Finanzlage unter Abschnitt D.IV.2. dieses Berichtes.

Die **langfristigen Finanzierungsmittel** setzen sich aus dem Eigenkapital, den Bankdarlehen und Sonderposten für Investitionszuschüsse sowie den Verbindlichkeiten aus der Zinsabgrenzung mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr zusammen.

Das im Eigenkapital berücksichtigte Stammkapital beträgt unverändert T€ 500 und entspricht der Betriebssatzung des Eigenbetriebes. Die Kapitalrücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung, SPNV-Infrastruktur und SPNV-Vertrieb beinhaltet Einlagen des ZV VRR zur Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen, des Werkstattgrundstücks und des SPNV-Vertriebs sowie zur Deckung der Fehlbeträge. Entsprechend den Vorschriften des § 10 Absatz 6 Satz 3 EigVO wurde der Jahresfehlbetrag 2015 in Höhe von T€ 3.930 durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage verrechnet.

Die Bankdarlehen wurden zur Finanzierung der Investitionen in SPNV-Fahrzeuge zu Kommunal-kreditkonditionen aufgenommen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten insbesondere die buchmäßige, nicht liquiditätswirk-same, periodengerechte Zinsabgrenzung für Bankdarlehen mit steigenden Zinssätzen. Die er-tragswirksame Auflösung der Verbindlichkeiten aus der Zinsabgrenzung erfolgt über die Laufzeit der Darlehen. Über die gesamte Darlehenslaufzeit betrachtet, ergibt sich aus der Zinsabgrenzung kein Ergebniseffekt.

Die **kurzfristigen Finanzierungsmittel** beinhalten kurzfristige Rückstellungen, Bankdarlehen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegen-über der VRR AöR, sonstige Verbindlichkeiten sowie Rechnungsabgrenzungsposten.

Die Rückstellungen betreffen mit T€ 467 Ertragsteuern für die Jahr 2019 und 2020 und mit T€ 68 ausstehende Rechnungen und die Jahresabschlusserstellung, -prüfung und Offenlegung.

Die kurzfristigen Bankdarlehen beinhalten die planmäßigen Tilgungen für das Folgejahr.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der VRR AöR resultieren aus der Geschäftsbesorgung.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet vertraglich vereinbarte Einnahmen für Er-träge eines bestimmten Zeitraums nach dem Bilanzstichtag.

## b) Strukturbilanz

AKTIVA	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
<b>Langfristig gebundenes Vermögen</b>						
Anlagevermögen	<b>1.079.177</b>	<b>93,4</b>	<b>1.069.366</b>	<b>90,9</b>	<b>+9.811</b>	<b>+0,9</b>
<b>Kurzfristig gebundenes Vermögen</b>						
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8.787	0,8	4.741	0,4	+4.046	+85,3
Sonstige Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzung	10.445	0,9	45.190	3,8	-34.745	-76,9
Flüssige Mittel	56.486	4,9	57.619	4,9	-1.133	-2,0
	<b>75.718</b>	<b>6,6</b>	<b>107.550</b>	<b>9,1</b>	<b>-31.832</b>	<b>-29,6</b>
	<b>1.154.895</b>	<b>100,0</b>	<b>1.176.916</b>	<b>100,0</b>	<b>-22.021</b>	<b>-1,9</b>

PASSIVA	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
<b>Langfristige Finanzierungsmittel</b>						
Eigenkapital	186.356	16,1	185.829	15,8	+527	+0,3
Bankdarlehen	914.149	79,2	923.928	78,5	-9.779	-1,1
Sonstige Verbindlichkeiten: Zinsabgrenzung Darlehen	5.981	0,5	3.920	0,3	+2.061	+52,6
Sonderposten	16	0,0	0	0,0	+16	-
	<b>1.106.502</b>	<b>95,8</b>	<b>1.113.677</b>	<b>94,6</b>	<b>-7.175</b>	<b>-0,6</b>
<b>Kurzfristige Finanzierungsmittel</b>						
Sonstige Rückstellungen	535	0,0	482	0,0	+53	+11,0
Bankdarlehen	39.129	3,4	31.823	2,7	+7.306	+23,0
Verbindlichkeiten:						
aus Lieferungen und Leistungen gegenüber der VRR AöR	7.762	0,8	30.057	2,7	-22.295	-74,2
387	0,0	481	0,0	-94	-19,5	
Sonstige (Zinsabgrenzung Darlehen)	475	0,0	277	0,0	+198	+71,5
Passive Rechnungsabgrenzung	105	0,0	119	0,0	-14	-11,8
	<b>48.393</b>	<b>4,2</b>	<b>63.239</b>	<b>5,4</b>	<b>-14.846</b>	<b>-23,5</b>
	<b>1.154.895</b>	<b>100,0</b>	<b>1.176.916</b>	<b>100,0</b>	<b>-22.021</b>	<b>-1,9</b>

## 2. Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und Verwendung finanzieller Mittel gibt die Kapitalflussrechnung auf der Seite 23.

### a) Erläuterungen zur Finanzlage

Der ZV VRR Faln-EB erwirtschaftete im Berichtsjahr einen Jahresüberschuss in Höhe von T€ 527. Unter Berücksichtigung der Veränderung des Working Capital ermittelt sich ein Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von T€ +67.852. Die sonstigen zahlungsunwirksamen Aufwendungen betreffen die Anpassung der Anschaffungskosten für RRX-Fahrzeuge als Korrektur der in Vorjahren für den Schadenersatz ertragswirksam aktivierten Beträge.

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit berücksichtigt die Auszahlungen für Investitionen in die SPNV-Fahrzeuge, Software und das Werkstattgrundstück in Höhe von T€ -51.531.

Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit beinhaltet Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen in Höhe von T€ 29.349 sowie die planmäßigen Darlehenstilgungen und Zinszahlungen sowie Einzahlungen aus Investitionszuschüssen von Dritten.

Insgesamt hat sich der Finanzmittelbestand des ZV VRR Faln-EB um T€ 1.133 verringert; die flüssigen Mittel betragen zum 31. Dezember 2020 T€ 56.486 und beinhalten die Guthaben bei Kreditinstituten.

## b) Kapitalflussrechnung

	2020 T€	2019 T€
Jahresüberschuss	+527	+3.133
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	+41.155	+20.898
+/- Zu-/Abnahme der Rückstellungen	+53	+417
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	+565	0
+/- Ab-/Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+30.699	-20.906
+/- Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-22.403	+6.199
+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	+17.256	+14.012
<b>= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>+67.852</b>	<b>+23.753</b>
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen und immaterielle Vermögensgegenstände	-51.531	-274.658
<b>= Cashflow aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-51.531</b>	<b>-274.658</b>
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	+29.349	+255.001
- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	-31.822	-10.821
+ Einzahlungen aus in die Sonderposten eingestellten Zuschüssen	+16	0
- gezahlte Zinsen	-14.997	-12.817
<b>= Cashflow aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-17.454</b>	<b>+231.363</b>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-1.133	-19.542
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+57.619	+77.161
<b>= Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>+56.486</b>	<b>+57.619</b>

### 3. Ertragslage

Einen Überblick über die Ertragslage zeigt die Ergebnisrechnung auf Seite 25 dieses Berichtes.

#### a) Erläuterungen zur Ertragslage

Die **Umsatzerlöse** beinhalten im Wesentlichen Erträge aus Fahrzeugverpachtung, Kostenbeteiligungen und Vertriebsdienstleistungen sowie das Nutzungsentgelt für das Werkstattgrundstück.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** berücksichtigen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen und aus Konventionalstrafen.

**Zinserträge** wurden aus Guthaben bei Kreditinstituten erwirtschaftet.

Bei den **Aufwendungen für bezogene Leistungen** und den **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** handelt es sich insbesondere um das Verfügbarkeitsentgelt, technische, vergabe- und steuerrechtliche Beratungskosten im Zusammenhang mit den Ausschreibungen und Verträgen für die Beschaffung, Finanzierung und Verpachtung von SPNV-Fahrzeugen sowie das technische Controlling und die Geschäftsbesorgung durch die VRR AöR und den Aufwand für den SPNV-Vertrieb. In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind die Aufwendungen für die Finanzierung der Kooperationen NMN, RE 7 / RB 48, RRX und RE 13 in Höhe von insgesamt T€ 793 berücksichtigt.

Die **Abschreibungen** werden entsprechend der geschätzten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vorgenommen.

Die **Zinsaufwendungen** resultieren aus den Bankdarlehen zur Finanzierung der Investitionen in SPNV-Fahrzeuge.

Die **Ertragsteuern** beinhalten Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer für das Jahr 2020.

Bei den **sonstigen Steuern** handelt es sich um Grundsteuer.

Der **Jahresüberschuss** 2020 beträgt T€ 527.

## b) Ergebnisrechnung

	2020		2019		Ergebnisverbesserung (+)/ -verschlechterung (-)	
	T€	%	T€	%	T€	%
<b>Erträge</b>						
Umsatzerlöse	108.100	99,8	38.887	81,3	+69.213	>+100,0
Sonstige betriebliche Erträge	190	0,2	8.807	18,4	-8.617	-97,8
Zinserträge	4	0,0	124	0,3	-120	-96,8
	<b>108.294</b>	<b>100,0</b>	<b>47.818</b>	<b>100,0</b>	<b>+60.476</b>	<b>&gt;+100,0</b>
<b>Aufwendungen</b>						
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-47.342	-43,7	-7.327	-15,3	-40.015	>-100,0
Abschreibungen	-41.155	-38,0	-20.898	-43,7	-20.257	-96,9
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.817	-1,7	-2.103	-4,4	+286	+13,6
Zinsaufwendungen	-17.256	-15,9	-14.012	-29,3	-3.244	-23,2
Ertragsteuern	-192	-0,2	-328	-0,7	+136	+41,5
Sonstige Steuern	-5	0,0	-17	0,0	+12	+70,6
	<b>-107.767</b>	<b>-99,5</b>	<b>-44.685</b>	<b>&gt;-100,0</b>	<b>-63.082</b>	<b>&gt;-100,0</b>
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>527</b>	<b>0,5</b>	<b>3.133</b>	<b>6,6</b>	<b>-2.606</b>	<b>-83,2</b>



## **E. FESTSTELLUNGEN GEMÄSS § 53 HGRG**

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 8 (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

## F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem ZV VRR Faln-EB, Essen, für die Buchführung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 und dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 sowie dem in Anlage 4 wiedergegebenen Lagebericht folgenden nicht modifizierten Bestätigungsvermerk erteilt:

### **„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An den **ZV VRR Faln-EB**, Essen,

#### ***Prüfungsurteile***

Wir haben den Jahresabschluss des ZV VRR Faln-EB, Essen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des ZV VRR Faln-EB, Essen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie der Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### ***Grundlage für die Prüfungsurteile***

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### ***Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht***

Die gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### ***Verantwortung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Lagebericht***

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische

Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

## **G. SCHLUSSBEMERKUNG**

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2020 des **ZV VRR FaIn-EB**, Essen, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer – IDW PS 450).

Zu dem von uns mit Datum vom 12. April 2021 erteilten nicht modifizierten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Berichtsabschnitt F. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes“.

Bochum, 12. April 2021

WPR Rhein-Ruhr GmbH  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Stephan Nickel  
Wirtschaftsprüfer

Christoph Maniura  
Wirtschaftsprüfer

# Anlagen



**ZV VRR Faln-EB,  
Essen**

**BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2020**

<b>AKTIVA</b>					<b>PASSIVA</b>	
	31.12.2020	31.12.2019			31.12.2020	31.12.2019
	€	€			€	€
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>			<b>A. EIGENKAPITAL</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	500.000,00	500.000,00	
1. Entgeltlich erworbene Software	88.028,00	183.655,00	II. Kapitalrücklagen			
2. geleistete Anzahlungen	202.307,68	41.338,59	Rücklage für SPNV-Infrastruktur, SPNV-Fahrzeug- finanzierung und SPNV-Vertrieb	193.813.575,48	197.743.595,58	
	290.335,68	224.993,59	III. Bilanzverlust			
II. Sachanlagen			Verlustvortrag	-8.484.680,43	-15.546.877,99	
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	11.384.291,23	11.384.291,23	Jahresüberschuss	527.070,27	3.132.177,46	
2. SPNV-Fahrzeuge	1.039.297.245,18	847.514.545,00		-7.957.610,16	-12.414.700,53	
3. geleistete Anzahlungen	28.204.747,23	210.242.214,34		186.355.965,32	185.828.895,05	
	1.078.886.283,64	1.069.141.050,57				
	1.079.176.619,32	1.069.366.044,16	<b>B. SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE</b>	15.755,51	0,00	
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>			<b>C. RÜCKSTELLUNGEN</b>			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Steuerrückstellungen	466.772,32	274.881,32	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8.787.208,84	4.740.948,98	2. Sonstige Rückstellungen	68.360,00	206.860,00	
2. Sonstige Vermögensgegenstände	552.688,89	34.965.512,81		535.132,32	481.741,32	
II. Guthaben bei Kreditinstituten	9.339.897,73	39.706.461,79	<b>D. VERBINDLICHKEITEN</b>			
	56.485.579,85	57.618.545,56	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	953.277.951,96	955.750.695,75	
	65.825.477,58	97.325.007,35	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.762.306,23	30.057.422,99	
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>			3. Verbindlichkeiten gegenüber VRR AöR	387.152,62	480.619,90	
	9.892.635,14	10.224.638,36	4. Sonstige Verbindlichkeiten	6.455.552,22	4.197.662,78	
	1.154.894.732,04	1.176.915.689,87	<b>E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>	967.882.963,03	990.486.401,42	
				104.915,86	118.652,08	
				1.154.894.732,04	1.176.915.689,87	

**ZV VRR Faln-EB,  
Essen**

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG  
FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2020**

	2020 €	2019 €
1. Umsatzerlöse	108.100.603,18	38.886.992,06
2. Sonstige betriebliche Erträge	189.642,20	8.807.245,97
3. Materialaufwendungen bezogene Leistungen	-47.341.977,11	-7.327.241,87
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-41.155.426,21	-20.898.132,96
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.816.724,40	-2.103.471,33
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.006,96	124.033,49
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-17.255.635,54	-14.012.498,13
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-191.891,00	-327.953,70
<b>9. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>532.598,08</b>	<b>3.148.973,53</b>
10. Sonstige Steuern	-5.527,81	-16.796,07
<b>11. Jahresüberschuss</b>	<b>527.070,27</b>	<b>3.132.177,46</b>
12. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-12.414.700,53	-18.611.007,68
13. Entnahme aus der Kapitalrücklage	3.930.020,10	3.064.129,69
<b>14. Bilanzverlust</b>	<b>-7.957.610,16</b>	<b>-12.414.700,53</b>

ZV VRR Faln-EB,  
Essen

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020

**I. ALLGEMEINE ANGABEN ZU INHALT UND GLIEDERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES**

Der ZV VRR Faln-EB hat gemäß §§ 21 ff. EigVO nach handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechend der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Jahresabschluss aufzustellen. Dabei finden die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Rechnungslegung großer Kapitalgesellschaften sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der EigVO nichts anderes ergibt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind grundsätzlich entsprechend den Gliederungsvorschriften der §§ 266, 275 HGB erstellt, wobei für die Gewinn- und Verlustrechnung das Gesamtkostenverfahren zur Anwendung kommt. Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt unter Berücksichtigung des Ergebnisverwendungsvorschlages der Betriebsleitung.

**II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN**

In Abweichung zum Gliederungsschema der §§ 266 und 275 HGB wurden aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit zusätzliche Posten eingefügt:

- unter den Sachanlagen SPNV-Fahrzeuge
- unter der Kapitalrücklage die Rücklage für SPNV-Infrastruktur, SPNV-Fahrzeugfinanzierung und SPNV-Vertrieb
- Sonderposten für Investitionszuschüsse
- Verbindlichkeiten gegenüber der VRR AöR

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden unverändert beibehalten.

Die Bewertung des **Anlagevermögens** erfolgt zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die Abschreibungen werden nach der linearen Abschreibungsmethode entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (für SPNV-Fahrzeuge von 15 bis 30 Jahre) berechnet. Zugänge des Geschäftsjahres werden grundsätzlich zeitanteilig abgeschrieben.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind mit den Nominalwerten angesetzt. Wertberichtigungen sind nicht erforderlich.

**Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nennbetrag ausgewiesen.

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** sind gemäß § 250 Absatz 1 HGB ausgewiesen und berücksichtigen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Das **Eigenkapital** ist mit dem Nennbetrag ausgewiesen.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Rückstellungen sind mit den Erfüllungsbeträgen bemessen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit den Erfüllungsbeträgen passiviert.

Die **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** sind gemäß § 250 Absatz 2 HGB ausgewiesen und berücksichtigen Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

### III. ANGABEN ZUR BILANZ

Die Zusammensetzung und Entwicklung des **Anlagevermögens** ergibt sich aus dem Anlagenpiegel (Anlage 1 zum Anhang). Die Immateriellen Vermögensgegenstände betreffen entgeltlich erworbene Software bzw. Anzahlungen dafür. Die unter dem Sachanlagevermögen ausgewiesenen SPNV-Fahrzeuge betreffen Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten für in Betrieb genommene SPNV-Fahrzeuge. Die geleisteten Anzahlungen betreffen Anzahlungen und Anschaffungsnebenkosten für SPNV-Fahrzeuge der Linien NMN, RE 13, S-Bahn sowie für das Werkstattgrundstück.

Die Zusammensetzung und Entwicklung des **Eigenkapitals** ist nachfolgend dargestellt:

	Stand 01.01.2020 T€	Umbu- chung T€	Zugang (+) Abgang (-) T€	Stand 31.12.2020 T€
Gezeichnetes Kapital	500	0	0	500
Kapitalrücklage für SPNV-Infrastruktur, SPNV-Fahrzeugfinanzierung und SPNV-Vertrieb	197.744	-3.930	0	193.814
Bilanzverlust	-12.415	3.930	527	-7.958
- davon:				
<i>Verlustvortrag</i>	<i>-15.547</i>	<i>7.062</i>	<i>0</i>	<i>-8.485</i>
<i>Jahresüberschuss</i>	<i>3.132</i>	<i>-3.132</i>	<i>527</i>	<i>527</i>
	185.829	0	527	186.356

Das gezeichnete Kapital ist entsprechend der Satzung des Eigenbetriebes ausgewiesen.

Die Kapitalrücklage beinhaltet folgende Einlagen des ZV VRR:

	T€
Stand 01.01.2020	197.744
Entnahme zum Verlustausgleich 2015 gem. § 10 Abs. 6 Satz 3 EigVO	-3.930
Stand am 31.12.2020	193.814

Der **Sonderposten für Investitionszuschüsse** betrifft verwendete Zuschüsse für Investitionen in das Anlagevermögen und wird grundsätzlich erfolgswirksam entsprechend der Abschreibungen der finanzierten Wirtschaftsgüter aufgelöst. Zu Einzelheiten verweisen wir auf Anlage 2 zum Anhang.

Die Zusammensetzung und Entwicklung der **Rückstellungen** ist nachfolgend dargestellt:

	Stand 01.01.2020 T€	Verbrauch/ Auflösung T€	V A	Zuführung T€	Stand 31.12.2020 T€
<u>Steuerrückstellungen</u>	275	0		192	467
<u>Sonstige Rückstellungen</u>					
ausstehende Rechnungen	183	47	V		
		117	A	23	42
Jahresabschlusskosten	24	19	V		
		3	A	24	26
	482	66	V	239	535
		120	A		

Die Zusammensetzung und Fristigkeit der **Verbindlichkeiten** ergibt sich aus nachfolgenden Aufstellungen:

Restlaufzeiten:	31.12.2020		
	Gesamt T€	> 1 Jahr T€	> 5 Jahre T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	953.278	914.149	790.731
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.762	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber VRR AöR	387	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	6.456	5.981	4.219
	967.883	920.130	794.950

Restlaufzeiten:	31.12.2019		
	Gesamt T€	> 1 Jahr T€	> 5 Jahre T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	955.751	923.928	766.428
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	30.057	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber VRR AöR	481	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	4.197	3.920	2.102
	990.486	927.848	768.530

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen als langfristige Darlehen für Investitionen in SPNV-Fahrzeuge. Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen die Abgrenzung von Darlehenszinsen für Darlehen mit steigenden Zinssätzen; die ertragswirksame Auflösung der Verbindlichkeiten erfolgt über die Laufzeit der Darlehen.

#### **IV. ANGABEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**

Die **Umsatzerlöse** berücksichtigen Pachterträge, das Verfügbarkeitsentgelt, Erträge aus Vertriebsdienstleistungen und Kostenweiterberechnungen.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** berücksichtigen vor allem Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen und aus Schadenersatz.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** beinhalten insbesondere Aufwendungen aus der Minderung der in Vorjahren für RRX-Fahrzeuge erfassten Anschaffungskosten aus Schadenersatz (T€ 565) und aus Kooperationen (T€ 793).

Die **Zinsaufwendungen** enthalten in Höhe von T€ 247 die buchmäßige Zinsabgrenzung für Darlehen mit steigenden Zinssätzen. Die ertragswirksame Auflösung der Verbindlichkeiten aus der Zinsabgrenzung erfolgt über die Laufzeit der Darlehen; insgesamt ergibt sich aus der Zinsabgrenzung über die gesamte Darlehenslaufzeit betrachtet kein Ergebniseffekt.

#### **V. SONSTIGE ANGABEN**

**Sonstige finanzielle Verpflichtungen** bestehen aus den abgeschlossenen Fahrzeuglieferungsverträgen und für Softwarebeschaffungen (CiBo) in Höhe von T€ 12.022. Die Finanzierung ist durch Eigenmittel und Zuwendungen gemäß § 12 ÖPNVG NRW sowie Bundesmittel vorgesehen.

Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten bestehen in Höhe von T€10.000. Die Haftungsverhältnisse sind durch Sicherungsübereignung von SPNV-Fahrzeugen gesichert.

**Betriebsleiter** im Geschäftsjahr war Herr Ronald R.F. Lünser. Der Betriebsleiter hat keine Bezüge erhalten.

Dem **Betriebsausschuss** gehörten im Berichtsjahr folgende Damen und Herren an:

##### **a) Vorsitzender des Betriebsausschusses und Stellvertreter**

Emmerich, Karl-Heinz (Stellvertreter)	Informationselektroniker
Krause, Friedhelm (Vorsitz)	Betriebswirt i.R.

##### **b) Ordentliche Mitglieder**

Auler, Andreas		Rechtsanwalt
Barton, Axel		Dipl.-Verwaltungswirt
Goerke, Bernd		Techniker
Haupts, Hans-Henning	bis 22.06.2020	Beamter
Heidenreich, Frank		Betriebswirt
Herrmann, Martina		
Hoferichter, Hartmut		Stadtdirektor
Mühlenfeld, Daniel		Redakteur
Nübel, Harald		Verwaltungsangestellter, Dipl.-Ökonom
Potthoff, Ernst		Hausmann
Scharmacher, Jürgen	ab 22.06.2020	Rentner
Schlottmann, Rainer		Rechtsanwalt
Stevens, Friedhelm		Selbständiger

**c) Stellvertretende Mitglieder**

Cyprian, Ulrich		Stadtkämmerer
Dudde, Matthias		Historiker
Foltys-Banning, Martina		Stadtplanerin
Görtz, Guido		Industriekaufmann
Hartnigk, Andreas		Rechtsanwalt
Jedfeld, Jörg		Dipl. Kaufmann
Krossa, Manfred		Dipl. Ingenieur i.R.
Lueg, Friedhelm		Rentner
Pilz, Daniel	ab 05.10.2020	technischer Angestellter
Scharmacher, Jürgen	bis 21.06.2020	Rentner
Schliff, Norbert		Brandamtsrat
Tepperis, Manfred		Architekt
Waßmann, Uwe		Beamter
Wedding, Stephan		Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Die Mitglieder des Betriebsausschusses haben vom Eigenbetrieb keine Bezüge erhalten.

Das Honorar des Abschlussprüfers beträgt für Abschlussprüfungsleistungen T€ 2 und sonstige Beratungsleistungen T€ 31.

Beim ZV VRR FaIn-EB sind keine **Mitarbeiter** tätig.

Essen, 30. März 2021

Betriebsleitung

**ZV VRR Fain-EB,  
Essen**

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2020

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2020	Zugänge	Umbuchung	Abgänge	Stand	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	Stand
	€	€	€	€	31.12.2020 €	01.01.2020 €	€	€	31.12.2020 €	31.12.2020 €	31.12.2019 €
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>											
1. Entgeltlich erworbene Software	373.689,34	0,00	0,00	0,00	373.689,34	190.034,34	95.627,00	0,00	285.661,34	88.028,00	183.655,00
2. Geleistete Anzahlungen	41.338,59	160.969,09	0,00	0,00	202.307,68	0,00	0,00	0,00	0,00	202.307,68	41.338,59
	415.027,93	160.969,09	0,00	0,00	575.997,02	190.034,34	95.627,00	0,00	285.661,34	290.335,68	224.993,59
<b>II. Sachanlagen</b>											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	11.384.291,23	0,00	0,00	0,00	11.384.291,23	0,00	0,00	0,00	0,00	11.384.291,23	11.384.291,23
2. SPNV-Fahrzeuge	908.281.185,90	848.675,16	231.993.824,23	0,00	1.141.123.685,29	60.766.640,90	41.059.799,21	0,00	101.826.440,11	1.039.297.245,18	847.514.545,00
3. Geleistete Anzahlungen	210.242.214,34	49.956.357,12	-231.993.824,23		28.204.747,23	0,00	0,00	0,00	0,00	28.204.747,23	210.242.214,34
	1.129.907.691,47	50.805.032,28	0,00	0,00	1.180.712.723,75	60.766.640,90	41.059.799,21	0,00	101.826.440,11	1.078.886.283,64	1.069.141.050,57
	1.130.322.719,40	50.966.001,37	0,00	0,00	1.181.288.720,77	60.956.675,24	41.155.426,21	0,00	102.112.101,45	1.079.176.619,32	1.069.366.044,16



**ZV VRR Faln-EB,**  
Essen

Entwicklung der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum 31. Dezember 2020

	Finanzierungsbeträge				Auflösung				Buchwerte	
	01.01.2020	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	Stand
	€	€	€	31.12.2020 €	01.01.2020 €	€	€	31.12.2020 €	31.12.2019 €	31.12.2019 €
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>										
Geleistete Anzahlungen	0,00	15.755,51	0,00	15.755,51	0,00	0,00	0,00	0,00	15.755,51	0,00
	0,00	15.755,51	0,00	15.755,51	0,00	0,00	0,00	0,00	15.755,51	0,00
	0,00	15.755,51	0,00	15.755,51	0,00	0,00	0,00	0,00	15.755,51	0,00

**ZV VRR FaIn-EB,  
Essen**

**LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020**

**I. Grundlagen des Eigenbetriebes und öffentliche Zwecksetzung**

Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr hat mit Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 27. September 2013 den Eigenbetrieb ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur (ZV VRR FaIn-EB) gegründet. Die Betätigung des ZV VRR als

- a. Käufer, Eigentümer, Bruchteilseigentümer und Verpächter von SPNV-Fahrzeugen einschließlich der damit zusammenhängenden Aufgaben in Bezug auf das technische und betriebswirtschaftliche Controlling dieser Fahrzeuge,
- b. Eigentümer von Grundstücken, die für den Eisenbahnverkehr genutzt werden oder gewidmet waren einschließlich der damit zusammenhängenden Aufgaben insbesondere in Bezug auf Erschließung, Nutzungsüberlassung und sonstige Bewirtschaftung,
- c. Dienstleister zur Wahrnehmung von Aufgaben für die EVU oder Aufgabenträger, die in Zusammenhang mit der Erbringung von Betriebsleistungen im SPNV stehen, insbesondere im Bereich Marketing, Einnahmenwirtschaft und Einnahmensicherung, Informations- und Betriebssysteme i.S.v. § 5 III ÖPNVG sowie digitale Mobilität

wird als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständiger Eigenbetrieb geführt.

Der ZV VRR FaIn-EB betätigt sich innerhalb des Rahmens der öffentlichen Zwecksetzung und hat den öffentlichen Zweck erreicht.

**II. Wirtschaftsbericht**

**1. Geschäftstätigkeit**

**a) Fahrzeugfinanzierungsmodelle für den SPNV**

VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell

Der VRR hat im Jahr 2008 ein Fahrzeugfinanzierungsmodell entwickelt, das die Möglichkeiten der Teilnahme an Wettbewerbsverfahren insbesondere für mittelständische Unternehmen fördert und dazu beiträgt, dass marktgerechte Preise bei den SPNV-Wettbewerbsverfahren erzielt werden. Die Wettbewerbsverfahren enthalten die Option, dass der ZV VRR FaIn-EB die Finanzierung der Fahrzeuge übernimmt und dem EVU verpachtet.

Das VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell führt zu einer deutlichen Verbesserung der Finanzierungsbedingungen und der Wettbewerbsfähigkeit für die Eisenbahnverkehrsunternehmen. Die daraus erwachsenden Kostenvorteile und Stärkung des Wettbewerbs im SPNV tragen positiv zur Finanzierung des SPNV bei.

Das VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell wurde bisher in acht Wettbewerbsverfahren als Option angeboten, davon in zwei Verfahren gemeinsam mit dem Zweckverband Nahverkehr

Westfalen-Lippe (NWL). Zum Zuge gekommen ist das Modell bisher in den Netzen

- **S 7**, Vergabe Dezember 2010, nur VRR, Betriebsaufnahme Dezember 2013
- **RE 7 / RB 48**, Vergabe April 2013, VRR und NWL, Betriebsaufnahme Dezember 2015
- **Niederrheinnetz (RE 19 / RB 35)** (nachfolgend auch NRN), Vergabe März 2013, nur VRR, Betriebsaufnahme Dezember 2016
- **Erft-Schwalm-Netz (RB 34 / RB 38)** (nachfolgend auch ESN-Nord), Vergabe April 2015, nur VRR, Betriebsaufnahme Dezember 2017

Auch bei dem gemeinsamen Ausschreibungsverfahren der Linie RE 13 mit den NWL, ist das VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell angeboten worden. Insbesondere da für den zukünftigen elektrischen Betrieb im grenzüberschreitenden Verkehr bis nach Eindhoven neue Spezialfahrzeuge (Zwei-Strom-System) notwendig sind, macht die Beschaffung der Fahrzeuge und die Übernahme der Restwertrisiken für die Fahrzeuge durch das Fahrzeugfinanzierungsmodell Sinn. Die Zuschlagserteilung ist für Herbst 2021 und die Betriebsaufnahme für Dezember 2025 geplant.

#### Verfügbarkeitsmodell / NRW-RRX-Modell

Um eine Realisierung des landesweit bedeutsamen RRX-Projektes zu ermöglichen, wurde in Abstimmung mit den anderen betroffenen Aufgabenträgern und dem Land NRW das „NRW-RRX-Modell“ entwickelt und umgesetzt.

Für die gemeinschaftliche Beschaffung und Verpachtung der Fahrzeuge haben der ZV VRR FaIn-EB, der EBINFA (NWL), der NVR FA-EB und der Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord (SPNV-Nord) die Kooperation RRX gegründet.

Durch den zusätzlich zum Fahrzeuglieferungsvertrag geschlossenen Verfügbarkeitsvertrag und die Einbeziehung der Energiekosten in die Angebotsbewertung für den Fahrzeug-Lebenszyklus (RRX-Fahrzeuge: ca. 30 Jahre) wurden schon bei der Entwicklung und dem Bau der Fahrzeuge die Grundlagen dafür gelegt, dass die Instandhaltungs- und Energiekosten dauerhaft möglichst niedrig sind.

Die Beschaffung einer einheitlichen Fahrzeugflotte ermöglicht nach Infrastrukturausbau für den RRX den 15-Minutentakt auf dem Kernkorridor Dortmund-Köln.

Der Betriebsbeginn des RRX-Vorlaufbetriebes erfolgte gestaffelt nach Linien zwischen Dezember 2018 und Dezember 2020. Im Dezember 2020 sind mit der Linie RE4 nunmehr alle Fahrzeuge in Betrieb genommen worden. Die Fahrzeuge fahren bisher sehr stabil und zuverlässig und die Resonanz der Fahrgäste ist sehr positiv.

Die Ausschreibungen auf Basis des NRW-RRX-Modells / Verfügbarkeitsmodells wurden vom VRR auch für die S-Bahn-Gebrauchtfahrzeuge (Linien S 1 und S 4) und die S-Bahn-Neufahrzeuge (Linien S 2, S 3, S 9, RB 32, RB 40 und RE 49 sowie S 28a/S 28) im Jahr 2016 abgeschlossen.

Im Dezember 2019 konnten 26 Fahrzeuge für die S-Bahn Rhein Ruhr in Betrieb genommen werden. Im ersten Quartal 2020 wurden 5 weitere Fahrzeuge in Betrieb genommen.

Die Fahrzeuge, die für die Linie S28a/S28 vorgesehen waren, werden aufgrund der fehlenden Infrastruktur auf dieser Linie nicht eingesetzt. Die bestehenden Fahrzeugverpachtungsverträge wurden durch die Auflösung des Verkehrsvertrages beendet. Die Schlusszahlung für die vier Fahrzeuge der vorgesehene Betriebsstufe 1 ist im letzten Quartal 2020 erfolgt. Die Abnahme der sechs Fahrzeuge für die Betriebsstufe 2 ist in Absprache mit dem Hersteller auf das Jahr 2022 verschoben worden. Zwei Fahrzeuge sind derzeit als Instandhaltungsreserve im Teilnetz

1 eingesetzt, die weiteren zwei Fahrzeuge stehen zurzeit in Herne und können bislang nicht eingesetzt werden. Aktuell wird nach einer Einsatz- bzw. Verpachtungsmöglichkeit gesucht.

Zur Sicherstellung des Betriebes auf der S28 hat die Regiobahn eine neue Gebrauchtfahrzeugflotte angeschafft. Um günstigere Finanzierungskosten für die Fahrzeuge bei der Regiobahn, und damit im Ergebnis ein wirtschaftlicheres Gesamtergebnis, zu erlangen, hat der ZV VRR FaIn-EB eine Kapitaldienstsicherungsgarantie gegenüber den Banken abgegeben und garantiert damit die Zahlung von Kreditzinsen und Darlehenstilgung im Falle eines Ausfalls der Regiobahn. Sollte dieser Fall eintreten, gehen alle Eigentumsrechte an den 17 Schienenfahrzeugen auf den ZV VRR FaIn-EB über. Als Gegenleistung für die Übernahme dieses Risikos besteht eine Verpflichtungserklärung zwischen Regiobahn und ZV VRR FaIn-EB, in der geregelt ist, dass das Risiko durch einen Avalkredit abgesichert ist. Der ZV VRR FaIn-EB erhält Zinsen über die Laufzeit der Kapitaldienstgarantie.

Bei den von der Deutsche Bahn (DB) erworbenen S-Bahn Gebrauchtfahrzeugen für die Linien S 1 und S 4, ergaben sich im Rahmen von Fahrzeugtests im Jahr 2019 Mängel, die vom Auftragnehmer DB abzustellen sind und zu einer Verzögerung der endgültigen Fahrzeugabnahme geführt haben. Die Gebrauchtfahrzeuge konnten dennoch von der DB im Zuge der Notvergabe des Verkehrsvertrages ab Dezember 2019 eingesetzt werden. Eine Abnahme der Fahrzeuge ist aufgrund der vorhandenen Mängel nicht erfolgt. Der Fahrzeugkauf wurde durch entsprechende Vereinbarung in ein Mietmodell umgewandelt. Das wirtschaftliche Eigentum an den Fahrzeugen liegt beim ZV VRR FaIn-EB.

Angewendet wird das NRW-RRX-Modell auch für die erweiterte Ausschreibung des Niederrhein-Münsterland-Netzes (NMN) für lokal emissionsfreie Fahrzeuge (Batterie) gemeinsam mit dem NWL. Der Betriebsbeginn der Fahrzeuge ist gestaffelt für die Jahre 2025 bis 2028 geplant. Eine Zuschlagserteilung ist für Juni 2021 vorgesehen.

Ebenfalls vorgesehen ist das NRW-RRX-Modell für die Ausschreibung der S-Bahn Köln, welche gemeinsam mit dem NVR durchgeführt werden soll.

Das NRW-RRX-Modell / Verfügbarkeitsmodell führt bei derartig großen Ausschreibungen zu einer hohen Wirtschaftlichkeit sowohl im Bereich der Fahrzeug- als auch im Bereich der Betriebsausschreibungen. Da ein sehr hohes Augenmerk auf die Verfügbarkeit sowie die Nachhaltigkeit über den Lebenszyklus der Fahrzeuge gelegt wird, initiiert dieses Modell Neuentwicklungen in den Bereichen Instandhaltung und Energieeffizienz.

### Finanzierungskonzeption

Die Anschaffung der SPNV-Fahrzeuge durch den ZV VRR FaIn-EB wird grundsätzlich über Annuitätendarlehen refinanziert, die über die Vertragslaufzeit mit einem gleichmäßig hohen Kapitaldienst bedient werden. Der Kapitaldienst ist zusammen mit den Abschreibungen auf die Fahrzeuge und den anderen Kostenparametern sowie einem angemessenen Risiko-Aufschlag in die Kalkulation des Nutzungsentgeltes gegenüber den Eisenbahnverkehrsunternehmen eingeflossen. Über die gesamte Vertragslaufzeit werden damit positive Einnahmenüberschüsse kalkuliert.

Für die handelsrechtliche Rechnungslegung ergibt sich jedoch ein asymmetrischer Verlauf der buchmäßigen Aufwendungen aus dem Kapitaldienst für die Fahrzeugfinanzierung: In der über die Vertragslaufzeit gleichbleibenden Annuität stellt nur der darin enthaltene Zinsanteil handelsrechtlich Aufwand dar, der darin enthaltene Tilgungsanteil hingegen ist erfolgsneutral. Der zu Anfang der Vertragslaufzeit in der Annuität enthaltene hohe aufwandswirksame Zinsanteil nimmt während der Laufzeit natürlich ab, demgegenüber steigt der Tilgungsanteil entsprechend an. Aufgrund des asymmetrischen Verlaufs des Zinsaufwandes ergeben sich trotz der über die

Laufzeit konstanten Zahlungsströme und der gemäß Kalkulation positiven Einzahlungsüberschüsse zu Anfang der Vertragslaufzeit buchmäßige Verluste in der Erfolgsrechnung. Die anfänglichen Aufwandsüberhänge kehren sich mit zunehmender Laufzeit der Fahrzeugfinanzierung jedoch aufgrund der sinkenden Zinsanteile in Ertragsüberschüsse um, die die vorher aufgelaufenen Buchverluste ausgleichen und insgesamt über die Vertragslaufzeit zu einem positiven Gesamtergebnis führen.

Durch den Einsatz von Eigenmitteln werden der Fremdfinanzierungsanteil und die sich daraus ergebenden Aufwendungen reduziert.

Die Struktur des Geschäftsmodells SPNV-Fahrzeugbeschaffung und -verpachtung sowie die überwiegende Fremdfinanzierung der Fahrzeugbeschaffung führen insbesondere während der mehrjährigen Herstellungsphase der SPNV-Fahrzeuge zu buchmäßigen Verlusten, da Erträge erst nach der Inbetriebnahme der SPNV-Fahrzeuge erzielt werden. Ab dem Jahr 2020 ist durch den ZV VRR keine Einlage in die Kapitalrücklage des ZV VRR Faln-EB aus der SPNV-Umlage vorgesehen und auch nicht gezahlt worden.

#### **b) Grundstück für die RRX-Werkstatt**

Im Jahr 2014 wurde die erworbene Fläche des ehemaligen Güterbahnhofs Dortmund-Eving an die Siemens AG verpachtet, die dort eine Werkstatt für die RRX-Fahrzeuge errichtet hat und betreibt. Diese Werkstatt wurde im Jahr 2017 in Betrieb genommen.

Die durch den VRR zu verantwortenden Gewerke wurden im Jahr 2017 alle vergeben und konnten bis auf Restleistungen abgeschlossen werden. Hierzu gehören:

- Einbau einer Weiche in die Nordzufahrt
- Einrichtung der notwendigen Leit- und Sicherungstechnik
- Errichtung der Oberleitungsanlage
- Bau einer Kabeltrasse zwischen der RRX-Werkstatt und dem Stellwerk Dortmund-Derne
- Errichtung einer Weichenheizanlage für die Nord- und die Südzufahrt

Aufgrund der Corona-Pandemie im Jahr 2020 konnten die Restarbeiten im letzten Jahr nicht abgeschlossen werden, sodass Ende 2021 mit einem Ende der Arbeiten zu rechnen ist. Hierbei werden gerade mit DB Netz Zeiträume abgestimmt, in denen Arbeiten im Gleissicherheitsbereich möglich sind und letzte Abstimmungen zur Fertigstellung getroffen.

Der im Jahr 2017 geschlossene Optionsvertrag mit dem Unternehmen Heinrich Krug GmbH und Co. KG zum Kauf einer Teilfläche des Grundstücks soll im Jahr 2021 realisiert werden, jedoch gibt es Differenzen zu den Modalitäten. Hier werden die beiden Standpunkte gegenwärtig juristisch geprüft.

Derzeit laufen Verhandlungen mit der Siemens AG, zu einem Erbbaurechtsvertrag für die komplette Restfläche.

#### **c) SPNV-Vertrieb**

Am 30. Juni 2016 haben die Gremien des VRR mit entsprechender Anpassung der Betriebsatzung beschlossen, die Vertriebsdienstleistung im Rahmen des SPNV-Vertriebs über den ZV VRR Faln-EB zu vergeben. Im Februar 2017 erfolgte die Zuschlagserteilung für die klassischen Vertriebswege im SPNV (Los 1). Die Ausschreibung der innovativen Komponente des SPNV-Vertriebs wurde im März 2017 veröffentlicht. Gegenstand des Verfahrens ist die Herstellung, Lieferung und Implementierung eines Systems zur Bewegungsdatenerfassung sowie dessen

Betrieb (CiBo-System) in den Verkehrsmitteln des SPNV, einschließlich Vor- und Nachlauf im straßengebundenen ÖPNV.

Im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung wurde unter Federführung des VRR in Kooperation mit NWL und NVR eine Plattform für ein Check-In/Be-Out System (CiBo) in NRW ausgeschrieben und vergeben. Zusammen mit dem Ticketshop und der Verbund-App bildet das System einen wichtigen Baustein in den Kundensystemen.

Im Dezember 2020 haben die Auftraggeber im Rahmen des Abnahmeprozesses sowohl Tests der Systeme anhand von Testfällen als auch Tests im Feld (sogenannter Family & Friends Test) durchgeführt. Hierbei konnten sich neben den Auftraggebern auch die Verkehrsunternehmen in NRW beteiligen und das System erstmals im Einsatz kennenlernen und durch die erzeugten Fahrten wichtige Erkenntnisse zum Stand des Systems liefern.

Eine Abnahme der Systeme durch die Auftraggeber wird für das zweite Quartal 2021 angestrebt. Mit dem Beschluss der eTarife in NRW steht auch diese Integration in das Tarifierungsmodul als Umsetzungsarbeit im Projekt für 2021 an.

Die Finanzierung der Investitionskosten der Module erfolgt teilweise über eine Bundesförderung sowie Mitteln aus §12 ÖPNVG NRW. Ein geringer Teil der Investitionen werden vom ZV VRR FaIn-EB aus Eigenmitteln bestritten.

## **2. Wirtschaftsplanung 2020**

Der Wirtschaftsplan 2020 wurde von der Verbandsversammlung am 4. Dezember 2019 beschlossen.

Der Vermögensplan 2020 weist Investitionen mit T€ 50.734, Darlehenstilgungen mit T€ 33.372 sowie deren Finanzierung aus Bankdarlehen mit T€ 30.900 und Zuschüssen Dritter mit T€ 3.154 aus. Der Cashflow aus dem Vermögensplan 2020 beträgt T€ -50.641 und ist durch vorhandene Finanzmittel und den Zufluss aus Ergebnisrechnung gedeckt.

Der Erfolgsplan 2020 sieht Erträge in Höhe von T€ 115.411 und Aufwendungen in Höhe von T€ 112.388 vor; damit ergibt sich ein Ertragsüberschuss in Höhe von T€ 3.022. Der Cashflow aus dem Erfolgsplan 2020 beträgt T€ 41.638.

In der Wirtschaftsplanung ist die SPNV-Fahrzeugfinanzierung für folgende Linien / Netze entsprechend der abgeschlossenen Verträge berücksichtigt: S 7, NRN, RE 7 / RB 48, ESN-Nord, S-Bahn Neu- und Gebrauchtfahrzeuge und RRX sowie der SPNV-Vertrieb Los 1. Weiterhin sind Planungen für die Finanzierung der Fahrzeuge für das NMN, der S-Bahn Köln und der Linie RE 13 ebenso wie der SPNV-Vertrieb Los 2 und Investitionen für das RRX-Werkstattgrundstück berücksichtigt.

Zum Plan-Ist-Vergleich wird auf Punkt II. 3. a) Ertragslage im Lagebericht verwiesen.

## **3. Wirtschaftliche Lage**

### **a) Ertragslage**

Der Jahresüberschuss beträgt T€ 527 und liegt um T€ 2.495 unter dem Planansatz von T€ 3.022.

Planabweichungen ergeben sich im Wesentlichen bei den Umsatzerlösen, bezogenen Aufwendungen und den Abschreibungen.

Die Ertragslage 2020 stellt sich im Vergleich zum Plan wie folgt dar:

	Plan 2020 T€	Ist 2020 T€	Abweichung T€
<b>Erträge</b>			
Umsatzerlöse	114.804	108.100	-6.704
übrige Erträge	606	194	-412
	<b>115.410</b>	<b>108.294</b>	<b>-7.116</b>
<b>Aufwendungen</b>			
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-54.246	-47.342	+6.904
Abschreibungen	-38.655	-41.155	-2.500
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-17.071	-17.256	-185
Übrige Aufwendungen	-2.416	-2.014	+402
	<b>-112.388</b>	<b>-107.767</b>	<b>+4.621</b>
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>+3.022</b>	<b>+527</b>	<b>-2.495</b>

Die unterplanmäßigen Umsatzerlöse konnten durch höhere Einsparungen bei den Aufwendungen für bezogene Leistungen überkompensiert werden. Die überplanmäßigen Abschreibungen resultieren aus der gegenüber der Planung von 20 auf 15 Jahre angepassten Nutzungsdauer für die S-Bahn Gebrauchtfahrzeuge.

Die Geschäftstätigkeit hat im Vergleich zum Vorjahr wesentlich durch die Inbetriebnahme weiterer SPNV-Fahrzeuge und den SPNV-Vertrieb zugenommen und zu höheren Umsatzerlösen, Materialaufwendungen und Abschreibungen geführt.

## b) Vermögenslage

Die Vermögenslage des ZV VRR FaIn-EB ist auf der Aktivseite der Bilanz wesentlich vom Anlagevermögen T€ 1.079.177 (= 93,4 % der Bilanzsumme) und den Guthaben bei Kreditinstituten T€ 56.486 (= 4,9 % der Bilanzsumme) geprägt. Die Bilanzsumme hat sich von T€ 1.176.916 auf T€ 1.154.895 vermindert. Die Investitionen in das Anlagevermögen betragen T€ 50.966 und betreffen vor allem in SPNV-Fahrzeuge.

Die Passivseite ist vor allem durch das Eigenkapital in Höhe von T€ 186.356 (= 16,1 % der Bilanzsumme) und die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von T€ 953.278 (= 82,6 % der Bilanzsumme) geprägt. Die als Kapitalrücklage ausgewiesene Rücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung, SPNV-Infrastruktur und SPNV-Vertrieb in Höhe von T€ 193.814 berücksichtigt die Einlagen des ZV VRR für die Finanzierung der Fahrzeuginvestitionen sowie für die Eigenkapitalstärkung und Verlustdeckung. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beinhalten die Finanzierungsdarlehen für die Investitionen in SPNV-Fahrzeuge.

### c) Finanzlage

Die Finanzlage des ZV VRR Faln-EB ist solide. Zum Bilanzstichtag beträgt der Finanzmittelbestand T€ 56.486.

Das langfristig gebundene Sachanlagevermögen ist durch langfristiges Eigen- und Fremdkapital finanziert.

Die mittelfristige Planung des ZV VRR Faln-EB weist keine Verluste aus, so dass keine weiteren Einlagen entsprechend der satzungsgemäßen Finanzierungskonzeption in der Planung des ZV VRR und der SPNV-Finanzierung der VRR AöR berücksichtigt sind.

### III. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

Im Rahmen der Prüfung durch die WPR Rhein-Ruhr GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bochum, im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses auf den 31. Dezember 2020 wurden keine Sachverhalte festgestellt, die Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung darstellen.

### IV. Prognosebericht

Der Wirtschaftsplan 2021 wurde von der Verbandsversammlung am 10. Dezember 2020 beschlossen.

In der Wirtschaftsplanung sind entsprechend der abgeschlossenen Verträge

- die SPNV-Fahrzeugfinanzierung für die Linien / Netze S 7, NRN, RE 7 / RB 48, ESN-Nord, S-Bahn Neu- und Gebrauchtfahrzeuge und RRX
- der SPNV-Vertrieb Los 1
- der Softwarebeschaffung SPNV-Vertrieb Los 2

berücksichtigt. Weiterhin sind Ausschreibungen und die Finanzierung der Fahrzeuge für das NMN und der Linie RE 13 (gemeinsame Ausschreibungen mit dem NWL), die S-Bahn Köln (gemeinsame Ausschreibung mit dem NVR) ebenso wie weitere Maßnahmen für den SPNV-Vertrieb Los 2 und die abschließenden Investitionen für das RRX-Werkstattgrundstück berücksichtigt.

Der Erfolgsplan 2021 sieht Erträge in Höhe von T€ 126.271 und Aufwendungen in Höhe von T€ 122.002 vor; damit ergibt sich ein Ergebnis in Höhe von T€ 4.269. Aus der im Jahr 2020 gegenüber der Planung von 20 auf 15 Jahre angepasste Nutzungsdauer für die S-Bahn Gebrauchtfahrzeuge resultieren überplanmäßige Abschreibungen in Höhe von jährlich T€ 2.233.

Der Vermögensplan 2021 weist Investitionen mit T€ 107.532, Darlehenstilgungen mit T€ 49.189 und die Finanzierung aus Bankdarlehen mit T€ 68.943 sowie eine Förderung aus §12 ÖPNVG NRW i. H. v. T€ 20.000 zur anteiligen Finanzierung der Fahrzeuge im NMN aus.



## **V. Chancen- und Risikobericht**

Der Aufgabencharakter, die Geschäftstätigkeit und die Finanzierung des ZV VRR FaIn-EB bergen keine Risiken im Sinne einer Bestandsgefährdung.

Die Finanzierung erfolgt für langfristige Investitionen über langfristige Bankdarlehen und Eigenkapital aus Einlagen des ZV VRR. Aus dem Geschäftsmodell SPNV-Fahrzeugfinanzierung sind derzeit grundsätzlich keine Risiken erkennbar. Vielmehr wird als Chance angesehen, dass auch bei künftigen Ausschreibungen die SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodelle erfolgreich am Markt umgesetzt werden.

Die Covid-19-Pandemie hat bisher keine finanziellen Auswirkungen auf den ZV VRR FaIn-EB gezeigt oder das Geschäftsmodell beeinflusst. Die vertraglich festgelegten Zahlungen der EVU sind wie geplant eingegangen.

Bestehende und künftige Risiken bei der SPNV-Finanzierung durch nicht vom ÖPNV-Rettungsschirm ausgeglichene geringere Fahrgeldeinnahmen aufgrund der Covid-19-Pandemie und daraus mögliche Anpassungen der Verkehrsverträge stellen keine Risiken für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung dar, da die Aufwendungen der Fahrzeugbereitstellung als sogenannte Remanenzkosten bei den EVU durch die Aufgabenträger zu finanzieren wären. Bei Marktaustritten von EVU besteht durch die Bereitstellung von SPNV-Fahrzeugen durch den ZV VRR FaIn-EB die Chance, dass eine kurzfristige Notvergabe der Betriebsleistungen möglich ist.

Weitere Risiken können sich aus Fahrzeugfinanzierungsverträgen ergeben, bei denen der Aufbau einer neuen Infrastruktur für den Fahrzeugeinsatz maßgeblich ist. Verzögerungen bei der Fertigstellung notwendiger Infrastruktur (Elektrifizierung oder Ladestationen) können den vorgesehenen Fahrzeugeinsatz unmöglich machen und somit zu einem Ergebnisausfall führen. In den Ausschreibungen wird allerdings mittels Pufferzeiten und Staffelungen von Betriebsaufnahmen eine Risikominimierung vorgenommen.

Für das Netz der S-Bahn Rhein-Ruhr wurden insgesamt 41 Fahrzeuge des Typs Flirt 3 xl bestellt, die ab Dezember 2019 bei der Ausweitung des Angebotes zum Einsatz kommen sollten. 31 Fahrzeuge des Teilnetz 1 verkehren seitdem im nördlichen und mittleren Ruhrgebiet (S2, S3, S9, RB32, RB40 und RE49). Die weiteren 10 Fahrzeuge sollten ab Dezember 2019 (4 Fahrzeuge) und Dezember 2021 (weitere 6 Fahrzeuge) auf der zu elektrifizierenden und bis Wuppertal zu verlängernden S 28 zum Einsatz kommen. Da sich die Fertigstellung des Infrastrukturausbaus verzögert hat, ist voraussichtlich bis zum Jahr 2026 ein Einsatz der Fahrzeuge auf der S28 nicht möglich.

Der VRR und die Stadler Pankow GmbH (nachfolgend „Stadler“) hatten sich daher in einem ersten Schritt im Jahr 2019 dazu verständigt, dass die ersten 4 Fahrzeuge erst für einen Betrieb ab 12/2020 zur Verfügung stehen und der VRR für dieses Jahr keine Kosten für Wartung und Instandhaltung zu entrichten hat. Aufgrund von Vandalismus- und Unfallschäden wurden zwei Fahrzeuge kurzfristig ab Herbst 2020 als zusätzliche Reserve im S-Bahn Teilnetz 1 in Betrieb genommen. Für das Jahr 2021 und 2022 wird ein Einsatz aller 4 Fahrzeuge im S-Bahn Teilnetz 1 mit Stadler diskutiert, um etwaige Standschäden zu vermeiden.

Aufgrund hoher Auslastung in der Fertigungskapazität bei Stadler wurde der Wunsch an den VRR herangetragen, dass die Fertigung der letzten 6 Fahrzeuge um ein weiteres Jahr auf 12/2022 verschoben wird.

Aktuell werden sowohl Gespräche mit dem Land NRW für kurzfristige Leistungsausweitungen im bestehenden Netz aber auch mit anderen EVU und Aufgabenträgern über einen übergangsweisen Einsatz auf anderen Linien geführt, um einen Stillstand und damit auch das Risiko von unnötigen Kosten und Pachtausfall zu vermeiden.

Der in der Planung ab 2021 berücksichtigte Ergebnisausfalls für die Jahre 2021 bis 2026 besteht in Höhe von T€ 27.681 (davon 2021: T€ 1.241). Eine bilanzielle Überschuldung oder Gefährdung der Liquidität aufgrund des zeitverzögerten Einsatzes der SPNV-Fahrzeuge S 28 ist mittelfristig nicht erkennbar.

Steigende Verwarentgelte für Guthaben bei Kreditinstituten in den Jahren ab 2021 führen zu einem höheren prognostizierten Finanzierungsbedarf für den ZV VRR Faln-EB in Höhe von T€ 63 im Jahr 2021 und in Höhe von T€ 100 im Jahr 2022. Derzeit sucht der VRR nach Lösungen, um die Verwarentgelte möglichst gering zu halten.

Weitere Risiken können sich in Form unwirtschaftlichen Handelns und eingeschränkter Leistungsbereitschaft für die Aufgabenerfüllung ergeben. Entsprechende Informationssysteme sind vorhanden und werden im Rahmen des Controllings weiterentwickelt. Das Controlling liefert zeitnah entscheidungsorientierte Managementinformationen.

Das auf der Kosten- und Leistungsrechnung beruhende Controllingssystem dient als Grundlage für die kontinuierliche Soll-/Ist-Analyse und die darauf aufbauenden Abstimmungsgespräche zu den ermittelten Abweichungen.

Der hohe Digitalisierungsgrad beim VRR ermöglicht auch in der Corona-Krise eine planmäßige Aufgabenerledigung durch den VRR.

Weitere wesentliche, die künftige Entwicklung des ZV VRR Faln-EB beeinträchtigende oder bestandsgefährdende Risiken sind zurzeit nicht erkennbar.

Essen, 30. März 2021

Betriebsleitung

## **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den **ZV VRR Faln-EB**, Essen,

### ***Prüfungsurteile***

Wir haben den Jahresabschluss des ZV VRR Faln-EB, Essen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des ZV VRR Faln-EB, Essen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### ***Grundlage für die Prüfungsurteile***

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung

nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### ***Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht***

Die gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO

NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### ***Verantwortung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Lagebericht***

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu

dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bochum, 12. April 2020

WPR Rhein-Ruhr GmbH  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Stephan Nickel  
Wirtschaftsprüfer

Christoph Maniura  
Wirtschaftsprüfer

**ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ**

**A K T I V A**

**A. ANLAGEVERMÖGEN**

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	1.079.176.619,32	1.069.366.044,16

**I. Immaterielle Vermögensgegenstände**

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	290.335,68	224.993,59

**1. Entgeltlich erworbene Software**

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	88.028,00	183.655,00

Entwicklung der Nettowerte:	€
Stand 01.01.2020	183.655,00
- Abschreibungen	-95.627,00
Stand 31.12.2020	88.028,00

Die Abschreibungen werden entsprechend der geschätzten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer über 3 Jahre vorgenommen.

**2. Geleistete Anzahlungen**

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	202.307,68	41.338,59

Entwicklung der Nettowerte:	€
Stand 01.01.2020	41.338,59
+ Zugänge	+160.969,09
Stand 31.12.2020	202.307,68

Es handelt sich um Anzahlungen auf entgeltlich erworbene Software.



## II. Sachanlagen

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	1.078.886.283,64	1.069.141.050,57

### 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	11.384.291,23	11.384.291,23

Entwicklung der Nettowerte:	€
Stand 01.01.2020	11.384.291,23
Stand 31.12.2020	11.384.291,23

Es handelt sich um die Anschaffungskosten und Anschaffungsnebenkosten für das Grundstück in Dortmund.

### 2. SPNV-Fahrzeuge

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	1.039.297.245,18	847.514.545,00

Entwicklung der Nettowerte:	€
Stand 01.01.2020	847.514.545,00
+ Zugänge	+848.675,16
+ Umbuchung	+231.993.824,23
- Abschreibungen	-41.059.799,21
Stand 31.12.2020	1.039.297.245,18

Es handelt sich um die SPNV-Fahrzeuge. Die Abschreibungen werden entsprechend der geschätzten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer über 15 bis 30 Jahre vorgenommen.

### 3. Geleistete Anzahlungen

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	28.204.747,23	210.242.214,34

Entwicklung der Nettowerte:	€	
Stand 01.01.2020		210.242.214,34
+ Zugänge		+49.956.357,12
+ Umbuchung		-231.993.824,23
Stand 31.12.2020		28.204.747,23

Es handelt sich um geleistete Anzahlungen und Anschaffungsnebenkosten für SPNV-Fahrzeuge und das Grundstück.

### B. UMLAUFVERMÖGEN

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	65.825.477,58	97.325.007,35

#### I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	9.339.897,73	39.706.461,79

##### 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	8.787.208,84	4.740.948,98

## 2. Sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	552.688,89	34.965.512,81

Zusammensetzung:	31.12.2020 €	31.12.2019 €
Forderung gegen Kooperation NMN	293.765,03	623.156,85
Forderung gegen Kooperation RE 13	147.080,07	0,00
Forderung gegen Kooperation RE 7 / RB 48	31.580,53	24.950,63
Abgrenzung Grundentgelt RRX	77.728,33	62.781,41
Forderung aus einbehaltener Kapitalertragsteuer	1.537,42	35.644,52
Umsatzsteuer	0,00	31.090.598,94
Forderung gegen Kooperation RRX	0,00	3.110.459,91
Zinsforderung	0,00	1.822,22
Übrige	997,51	16.098,33
	552.688,89	34.965.512,81

## II. Guthaben bei Kreditinstituten

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	56.485.579,85	57.618.545,56

Zusammensetzung:	31.12.2020 €	31.12.2019 €
BNP Paribas	20.468.724,64	9.876,26
HSH Nordbank AG	20.000.000,00	10.000.000,00
Volkswagen Bank	9.529.255,69	28.984.221,14
Deutsche Bank AG	4.445.321,11	14.505.400,68
Sparkasse Gelsenkirchen	2.042.291,56	519.027,47
Commerzbank AG	0,00	3.599.866,62
Geldtransit	-13,15	153,39
	56.485.579,85	57.618.545,56

Für die Guthaben bei den Kreditinstituten liegen zum Bilanzstichtag gleichlautende Saldenbestätigungen der Kreditinstitute vor.

**C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN**

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	9.892.635,14	10.224.638,36

Zusammensetzung:	31.12.2020 €	31.12.2019 €
Aufwendungen Werkstattgrundstück	9.891.090,14	10.220.793,14
Übrige	1.545,00	3.845,22
	9.892.635,14	10.224.638,36

Es handelt sich um Ausgaben vor dem Bilanzstichtag für Aufwendungen eines bestimmten Zeitraums nach dem Bilanzstichtag insbesondere für im Zusammenhang mit dem Erbpachtvertrag für das Werkstattgrundstück übernommene Kosten. Die aufwandswirksame Auflösung dieser Kosten erfolgt zeitanteilig über die Laufzeit des Erbpachtvertrages mit Beginn der Erbpachtzahlungen.

**PASSIVA**

**A. EIGENKAPITAL**

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	186.355.965,32	185.828.895,05

**I. Gezeichnetes Kapital**

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	500.000,00	500.000,00

**II. Kapitalrücklagen**

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	193.813.575,48	197.743.595,58

**Rücklage für SPNV-Infrastruktur, SPNV-Fahrzeugfinanzierung und SPNV-Vertrieb**

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	193.813.575,48	197.743.595,58

Entwicklung:	€
Stand 01.01.2020	197.743.595,58
Entnahme zum Verlustausgleich 2015 gem. § 10 Absatz 6 Satz 3 EigVO	-3.930.020,10
Stand 31.12.2020	193.813.575,48

### III. Bilanzverlust

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	-7.957.610,16	-12.414.700,53
Zusammensetzung:	31.12.2020 €	31.12.2019 €
<u>Verlustvortrag</u>		
Stand 01.01.2020	-12.414.700,53	-18.611.007,68
Verlustausgleich 2015/2014 gem. § 10 Absatz 6 Satz 3 EigVO	3.930.020,10	3.064.129,69
Stand 31.12.2020	-8.484.680,43	-15.546.877,99
<u>Jahresüberschuss 2020/2019</u>	527.070,27	3.132.177,46
Bilanzverlust Stand 31.12.2020	-7.957.610,16	-12.414.700,53

### B. SONDERPOSTEN

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	15.755,51	0,00

#### Sonderposten für Investitionszuschüsse

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	15.755,51	0,00
Entwicklung:	€	€
Stand 1.1.2020	0,00	0,00
Zuführung	15.755,51	0,00
Stand 31.12.2020	15.755,51	0,00

Zur Entwicklung des Sonderpostens verweisen wir auf den Sonderpostenspiegel in Anlage 2 zum Anhang.

Bei der **Zuführung** handelt es sich um die für die Finanzierung der Investitionen in das Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen) verwendeten Investitionszuschüsse.

## C. RÜCKSTELLUNGEN

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	535.132,32	481.741,32

### 1. Steuerrückstellungen

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	466.772,32	274.881,32

Es handelt sich um die Rückstellung für Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag 2019 in Höhe von € 274.881,32 und die Ertragsteuern des laufenden Geschäftsjahres in Höhe von € 191.891,00.

### 2. Sonstige Rückstellungen

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	68.360,00	206.860,00

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2020 €	Verbrauch (V) Auflösung (A) €	Zuführung €	Stand 31.12.2020 €
Ausstehende Rechnungen	182.400,00	46.195,06 (V)		
Jahresabschlusskosten	24.460,00	116.204,94 (A)	22.500,00	42.500,00
		3.437,26 (A)	23.860,00	25.860,00
	206.860,00	65.217,80 (V)	46.360,00	68.360,00
		119.642,20 (A)		

**D. VERBINDLICHKEITEN**

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	967.882.963,03	990.486.401,42

**1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	953.277.951,96	955.750.695,75

Zusammensetzung:	31.12.2020 €	31.12.2019 €
Europäische Investitionsbank	308.489.931,09	319.293.515,17
BayernLB	234.873.742,58	245.574.292,22
NRW.BANK	196.791.688,24	204.970.762,62
KfW IPEX-Bank GmbH	184.594.652,90	174.684.977,37
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale	28.527.937,15	11.227.148,37
	953.277.951,96	955.750.695,75

**2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	7.762.306,23	30.057.422,99

**3. Verbindlichkeiten gegenüber VRR AöR**

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	387.152,62	480.619,90

Zusammensetzung:	31.12.2020 €	31.12.2019 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	387.152,62	480.619,90
	387.152,62	480.619,90



#### 4. Sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	6.455.552,22	4.197.662,78

Zusammensetzung:	31.12.2020 €	31.12.2019 €
Abgrenzung Zinsaufwendungen für Darlehen mit steigenden Zinssätzen	4.160.722,33	3.913.244,63
Kooperation RRX, ausstehende Einlage 2019 und Vorsteuerrückzahlung	1.503.197,81	0,00
Abgrenzung Zinsaufwendungen zum Bilanzstichtag	365.740,90	281.085,15
Umsatzsteuer	423.721,18	0,00
Übrige	2.170,00	3.333,00
	6.455.552,22	4.197.662,78

#### E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	104.915,86	118.652,08

Es handelt sich um Einnahmen vor dem Bilanzstichtag für Erträge eines bestimmten Zeitraums nach dem Bilanzstichtag.

## ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

### 1. Umsatzerlöse

	2020 €	2019 €
	108.100.603,18	38.886.992,06

Zusammensetzung:	2020 €	2019 €
Erträge SPNV-Fahrzeuge	95.184.193,37	37.047.876,34
Erträge aus Vertriebsdienstleistungen	12.448.297,03	818.930,96
Erbpacht Werkstattgrundstück	233.368,61	161.761,20
Erträge aus Kostenweiterbelastungen und Verrechnungen	232.764,17	856.443,56
Pachterträge Grundstück	1.980,00	1.980,00
	108.100.603,18	38.886.992,06

### 2. Sonstige betriebliche Erträge

	2020 €	2019 €
	189.642,20	8.807.245,97

Zusammensetzung:	2020 €	2019 €
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	119.642,20	26.529,80
Schadenersatz	70.000,00	8.736.300,00
Übrige	0,00	44.416,17
	189.642,20	8.807.245,97

### 3. Materialaufwendungen

	2020 €	2019 €
	47.341.977,11	7.327.241,87

Es handelt sich um Dienstleistungen im Zusammenhang mit SPNV-Fahrzeugen, dem Grundstück und dem SPNV-Vertrieb.

**4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen**

	2020 €	2019 €
	41.155.426,21	20.898.132,96

vgl. Anlage 3, Anlagenspiegel

**5. Sonstige betriebliche Aufwendungen**

	2020 €	2019 €
	1.816.724,40	2.103.471,33

Zusammensetzung:	2020 €	2019 €
Aufwand aus Kooperationen	793.143,68	1.912.480,06
Minderung Anschaffungskosten RRX-Fahrzeuge (Anpassung Schadenersatz Vorjahre)	564.803,06	0,00
Grundstücksaufwendungen	375.682,99	46.007,50
Schadenersatz	70.000,00	0,00
Verwahrtgelte für Guthaben bei Kreditinstituten	97,87	131.444,44
Übrige Verwaltungsaufwendungen	12.996,80	13.539,33
	1.816.724,40	2.103.471,33

**6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**

	2020 €	2019 €
	4.006,96	124.033,49

Es handelt sich um Zinserträge auf Guthaben bei Kreditinstituten aus bereits langfristig bestehenden Anlagen.

## 7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	2020 €	2019 €
	17.255.635,54	14.012.498,13

Zusammensetzung:	2020 €	2019 €
Darlehenszinsen lt. Darlehensverträgen	17.008.157,84	12.847.274,52
Zinsabgrenzung für Darlehen mit steigenden Zinssätzen	247.477,70	1.165.223,61
	17.255.635,54	14.012.498,13

## 8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

	2020 €	2019 €
	191.891,00	327.953,70

Es handelt sich um Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag.

## 9. Ergebnis nach Steuern

	2020 €	2019 €
	532.598,08	3.148.973,53

## 10. Sonstige Steuern

	2020 €	2019 €
	5.527,81	16.796,07

## 11. Jahresüberschuss

	2020 €	2019 €
	527.070,27	3.132.177,46

**12. Verlustvortrag aus dem Vorjahr**

	2020	2019
	€	€
	-12.414.700,53	-18.611.007,68

**13. Entnahme aus der Kapitalrücklage**

	2020	2019
	€	€
	3.930.020,10	3.064.129,69

**14. Bilanzverlust**

	2020	2019
	€	€
	-7.957.610,16	-12.414.700,53

## RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN IM JAHR 2020

### A. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Verbandsversammlung des ZV VRR hat mit Beschluss in der Sitzung am 27. September 2013 den ZV VRR FaIn-EB (ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur) entsprechend § 8 GkG, der §§ 7, 107 Absatz 2 und 114 GO i. V. m. der EigVO gegründet. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 gilt die durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 21. März 2018 mit Wirkung zum 1. Mai 2018 geänderte Satzung, spätestens mit der amtlichen Bekanntmachung.

Der Eigenbetrieb führt den **Namen** „ZV VRR FaIn-EB“.

Der **Sitz** des Eigenbetriebes ist Essen. Das **Stammkapital** beträgt nach § 13 der Satzung € 500.000,00.

**Zweck** des Eigenbetriebes ist:

- a. die Beschaffung und Finanzierung von Schienenfahrzeugen zur Nutzung im SPNV und Abschluss aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Verträge, z.B. Kaufverträge, Darlehensverträge, sowie die Durchführung der dazu erforderlichen Vergabeverfahren,
- b. die Nutzungsüberlassung der Schienenfahrzeuge an Eisenbahnverkehrsunternehmen, die einen Verkehrsvertrag mit der VRR AöR abgeschlossen haben, sowie der Abschluss aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Verträge, z.B. Pacht-, Miet-, sonstige Nutzungsüberlassungsverträge,
- c. die Überwachung (einschließlich technisches und betriebswirtschaftliches Controlling) der im Eigentum oder Bruchteilseigentum des Zweckverbandes stehenden Fahrzeuge und aller in diesem Zusammenhang geschlossenen Verträge und Verwaltungsvereinbarungen,
- d. die Erschließung, Nutzungsüberlassung und sonstige Bewirtschaftung von Grundstücken des Zweckverbandes, die für den Eisenbahnverkehr genutzt werden oder gewidmet waren,
- e. die Erbringung von Dienstleistungen für Eisenbahnunternehmen, Verbundverkehrsunternehmen oder Aufgabenträger, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Betriebsleistungen im SPNV oder ÖSPV stehen, insbesondere im Bereich Marketing, Einnahmewirtschaft und Einnahmensicherung, Informations- und Betriebssysteme im Sinne von § 5 Absatz 3 ÖPNVG NRW sowie digitale Mobilität,
- f. die Übernahme der Aufgaben gemäß a) bis c) von sonstigen Trägern hoheitlicher Aufgaben in NRW, sofern eine gemeinsame SPNV-Linie mit dem VRR betrieben wird.

Die operativen Tätigkeiten des Eigenbetriebes werden, soweit rechtlich zulässig und tatsächlich möglich, vom Personal, das die VRR AöR nach Maßgabe des § 10 der Satzung zur Verfügung stellt, durchgeführt.

**Wirtschaftsjahr** ist gemäß § 12 der Satzung das Kalenderjahr.

**Organe** des ZV VRR FaIn-EB sind:

- die Verbandsversammlung (Hauptausschuss im Sinne des § 6 Absatz 2 EigVO),
- der Finanzausschuss der Verbandsversammlung (Kämmerer im Sinne des § 7 EigVO),
- der Verbandsvorsteher des ZV VRR,
- der Betriebsausschuss,
- die Betriebsleitung.

Die **Verbandsversammlung** entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Verbandssatzung vorbehalten sind, sowie in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere

- a. die Wahl der Mitglieder des Betriebsausschusses,
- b. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- c. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes,
- d. die Entlastung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
- e. die Benennung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss,
- f. die Zustimmung zum Kauf und Verkauf von Grundstücken.

Die Betriebsleitung hat den Verbandsvorsteher über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind insbesondere Angelegenheiten von erheblicher und nachhaltiger politischer und finanzieller Bedeutung, soweit sie über den Betriebsgegenstand hinausgehen. Die Verbandsversammlung nimmt die Funktion des Hauptausschusses im Sinne des § 6 Absatz 2 EigVO wahr.

Der **Finanzausschuss der Verbandsversammlung** nimmt die Funktion des Kämmerers im Sinne des § 7 EigVO wahr.

Die Verbandsversammlung des ZV VRR bildet einen **Betriebsausschuss**. Der Betriebsausschuss besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu

benennen. Die stimmberechtigten Mitglieder können sich im Falle der Verhinderung durch ein stellvertretendes Ausschussmitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.

Die Mitglieder, der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende werden entsprechend der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung des Absatzes 3 Satz 1 gewählt.

Bei der Wahl der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder, des/der Vorsitzenden sowie des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Betriebsausschusses ist das Mitwirkungsverbot für ausgeschlossene Personen nach § 16 der Vergabeverordnung zu beachten.

Die Bestellung des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Betriebsausschusses erfolgt gemäß § 13 b der Satzung des Zweckverbandes VRR.

Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Zweckverbandssatzung unter Beachtung der Beschlüsse der Verbandsversammlung übertragen sind. Insbesondere ist für folgende Angelegenheiten die Zustimmung des Betriebsausschusses erforderlich:

- a. Entscheidung über die Erteilung von Zuschlägen und den Abschluss von Verträgen in Vergabeverfahren zur bzw. in Zusammenhang mit der Beschaffung
  - von Fahrzeugen im SPNV sowie
  - von sonstigen Dienstleistungen in Zusammenhang mit der oder als Nebenleistung zu der Erbringung von Betriebsleistungen im SPNV oder ÖSPV. Buchstabe d) gilt entsprechend.
- b. Entscheidung über den Abschluss von Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsüberlassungsverträgen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen.
- c. Entscheidung über die Bewertungs- bzw. Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren zur Beschaffung von Fahrzeugen im SPNV, über die Einlegung von Rechtsmitteln in Nachprüfungsverfahren und über sonstige für den Fortgang des Vergabeverfahrens maßgebliche Maßnahmen, die von der Betriebsleitung vorgelegt werden.
- d. Vergabe von Aufträgen und Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einen Betrag in Höhe von 500.000 € überschreiten.
- e. Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Grundstücken und über die Einräumung von dinglichen Rechten an Grundstücken.



Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten, die von der Versammlung des ZV VRR zu entscheiden sind.

Der Betriebsausschuss entscheidet über die Entlastung der Betriebsleitung.

Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Versammlung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschiebung duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorstand mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses bzw. seinem Stellvertreter entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschiebung duldet, der Vorstand mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen Mitglied des Betriebsausschusses. § 60 Absatz 2 GO gilt entsprechend.

Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine **Betriebsleitung** bestellt. Diese besteht aus einem Betriebsleiter. Er hat zwei Stellvertreter. Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung, Verbandssatzung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden.

Der Betriebsleitung obliegen insbesondere:

- a. die Geschäfte der laufenden Betriebsführung, insbesondere alle Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebes sowie zur Planung und Vorbereitung von Vergabeverfahren (einschließlich des Abschlusses von Kooperationsvereinbarungen) laufend notwendig sind,
- b. die Durchführung von Vergabeverfahren zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 einschließlich des Abschlusses der Verträge und der Vergabe von Aufträgen und
- c. die Durchführung des Wirtschaftsplanes.

Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil, bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und die sonstigen Gremien und Organe des ZV VRR betreffend den Eigenbetrieb vor und bringt sie dort ein.

Es besteht Personenidentität zwischen dem für den SPNV zuständigen Vorstand der VRR AöR und dem Betriebsleiter. Der Vorstand übt die Tätigkeit des Betriebsleiters als Teil des Hauptamtes aus. Es besteht Personenidentität zwischen dem weiteren Vorstand der VRR AöR und dem ersten Stellvertreter des Betriebsleiters. Der Vorstand übt die Tätigkeit des ersten Stellvertreters des

Betriebsleiters als Teil des Hauptamtes aus. Es besteht Personenidentität zwischen dem für das SPNV-Management zuständigen Abteilungsleiter der VRR AöR und dem zweiten Stellvertreter des Betriebsleiters. Der Abteilungsleiter übt die Tätigkeit des zweiten Stellvertreters des Betriebsleiters als Teil des Hauptamtes aus.

Betriebsleiter und Stellvertreter erhalten keine Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen.

**Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung** erfolgen gemäß den Bestimmungen des § 114 GO und der EigVO.

Die Finanzierung des Eigenbetriebes ergibt sich aus dem jährlichen Wirtschaftsplan. Der Eigenbetrieb erhebt kostendeckende Entgelte für seine Leistungen an Dritte sowie auch für etwaige Leistungen gegenüber dem ZV VRR bzw. gegenüber der VRR AöR (§ 10 Abs. 2 EigVO), die neben der Bildung angemessener Rücklagen zur Sicherung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung auch eine marktübliche Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals erlauben (§ 10 Abs. 5 EigVO). Soweit temporär - insbesondere aufgrund der Finanzierungsstruktur der Investitionen - buchmäßige Verluste entstehen, erfolgt zum Erhalt der erforderlichen Eigenkapitalausstattung ein jährlicher Verlustausgleich durch den ZV VRR unter Verwendung der vom ZV VRR gemäß § 17 der Zweckverbandssatzung erhobenen SPNV-Umlage. Der vom ZV VRR erhaltene Verlustausgleich soll aus später erwirtschafteten Gewinnen wieder an den ZV VRR erstattet werden.

## **B. WICHTIGE VERTRÄGE**

### SPNV-Fahrzeugfinanzierung

Im Rahmen der SPNV-Fahrzeugfinanzierung für die Linien / Netze:

- S 7,
- RE 7 / RB 48,
- NRN,
- ESN-Nord,
- RRX,
- S-Bahn

wurden Kaufverträge und teilweise Verfügbarkeitsverträge (RRX, S-Bahn) mit Herstellern, Darlehensfinanzierungsverträge zu Kommunalkreditkonditionen mit Banken und Pachtverträge mit Eisenbahnverkehrsunternehmen geschlossen.

Die Gründung der Kooperationen RE 7 / RB 48, NMN und RRX erfolgte auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen.

#### Grundstück

Das Grundstück in Dortmund wurde der Siemens AG für den Bau und Betrieb der Werkstatt durch Erbbaurechtsvertrag zur Verfügung gestellt.

#### SPNV-Vertrieb

Der ZV VRR FaIn-EB hat im Zusammenhang mit dem SPNV-Vertrieb einen Vertriebsüberlassungsvertrag mit einem Eisenbahnverkehrsunternehmen und einen Vertriebsdienstleistungsvertrag mit dem Vertriebsdienstleistungsunternehmen abgeschlossen.

#### Geschäftsbesorgung durch die VRR AöR

Der ZV VRR FaIn-EB beschäftigt kein eigenes Personal und hat gemäß § 10 Absatz 2 der Betriebssatzung mit der VRR AöR einen Kooperationsvertrag über die Geschäftsbesorgung durch die VRR AöR geschlossen.

ZV VRR Faln-EB,  
Essen

**FRAGENKATALOG ZUR PRÜFUNG NACH § 53 HAUSHALTSGRUNDSÄTZEGESETZ  
(HGRG) FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020**

**Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation (Fragenkreis 1)**

**Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Für die Organe des ZV VRR Faln-EB ergeben sich die Rechte und Pflichten aus der Satzung, der Geschäftsordnung sowie den gesetzlichen Bestimmungen der EigVO und der GO. Die Einbindung des Betriebsausschusses, des Finanzausschusses der Verbandsversammlung und der Verbandsversammlung des ZV VRR (Hauptausschuss) in die Entscheidungsprozesse entspricht nach unseren Feststellungen den Erfordernissen einer sachgerechten Unternehmensführung. Wir verweisen dazu auch auf die Ausführungen in Anlage 7 unseres Berichtes.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr haben 7 Sitzungen des Betriebsausschusses, 3 Sitzungen der Verbandsversammlung des ZV VRR sowie 4 Sitzungen des Finanzausschusses stattgefunden. Niederschriften wurden für die Sitzungen erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Die Mitglieder der Betriebsleitung sind in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Vom ZV VRR Faln-EB werden keine Vergütungen an die Organmitglieder gewährt.

### **Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums (Fragenkreise 2 bis 6)**

#### **Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Die Geschäftstätigkeit des ZV VRR Faln-EB umfasst die Bereiche SPNV-Fahrzeugfinanzierung, SPNV-Infrastruktur und SPNV-Vertrieb. Sie wird im Rahmen der Geschäftsbesorgung durch die VRR AöR abgewickelt. Die Zuständigkeiten der Organe des ZV VRR Faln-EB sind in der Satzung geregelt. In der Geschäfts- und Verfahrensordnung der VRR AöR (GVO) sind Regelungen zum Aufbau und den Aufgaben des VRR, zur Abwicklung der Geschäftsvorfälle, zur Vertretung und Unterschriftsberechtigungen differenziert nach organisatorischen Bereichen, zur internen Kommunikation und Personalentwicklung festgelegt. Die GVO wird unter Berücksichtigung der für den Eigenbetrieb geltenden Regelungen auch für die Abwicklung der Geschäftsvorfälle im ZV VRR Faln-EB zugrunde gelegt, regelmäßig überprüft und laufend aktualisiert.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Anhaltspunkte für Abweichungen zwischen dem Organisationsplan und der tatsächlichen Durchführung haben sich nicht ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die Geschäftsbesorgung der VRR AöR für den ZV VRR Faln-EB erfolgt unter Berücksichtigung der GVO und der Regelungen der Satzung sowie der Geschäftsordnung des ZV VRR Faln-EB.

Die Geschäftsleitung der VRR AÖR hat Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert. Vorgaben zur Korruptionsprävention ergeben sich aus der Geschäfts- und Verfahrensordnung (GVO) insbesondere für den Einkauf, die Abgabe von Verpflichtungserklärungen und den Zahlungsverkehr. Zur Einhaltung der Geschäfts- und Verfahrensordnung sind alle Mitarbeiter des VRR verpflichtet.

**d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse insbesondere Auftragsvergaben und -abwicklungen bestehen in Form der GVO und weiteren Anweisungen (Leitfaden für den zentralen Einkauf und praxisorientiertes Vergabehandbuch, IT-Sicherheitshandbuch, Dienstanweisung für Finanzanlagen, Geschäftsordnung für den Vorstand, Leitfaden Firmenfahrzeuge, Dienstreiseregulierung, Verfahrensregelung Bewirtung und Sitzungen, Regelungen zum Sponsoring, div. Unterschriftenregelungen) sowie der Satzung.

Die Grundsätze des Vier-Augen-Prinzips und der Funktionstrennung sowie Berechtigungs- und Vertretungsregelungen sind in der GVO und der Geschäftsordnung des ZV VRR FaIn-EB verankert.

Durch automatisierte EDV-gestützte Workflows für den Vertragsmanagementprozess, Auftragsvergaben, Rechnungsprüfung und -freigabe sowie für den Zahlungsverkehr wird die Einhaltung der GVO gewährleistet. Auftragsvergaben und -abwicklungen erfolgen nach Vergabe- und Haushaltsrecht.

Der ZV VRR FaIn-EB beschäftigt kein eigenes Personal.

Auftragsvergaben und Kreditaufnahmen sind im Berichtsjahr entsprechend den Beschlüssen der Gremien für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung erfolgt.

Anhaltspunkte zur Nichteinhaltung von Richtlinien und Arbeitsanweisungen haben sich nicht ergeben.

**e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Die Dokumentation von Verträgen erfolgt über eine zentrale Vertragsdatenbank im Rahmen der Geschäftsbesorgung bei der VRR AöR, die im Rahmen des zentralen Vertragscontrollings geführt und weiterentwickelt wird.

**Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

**a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Der Wirtschaftsplan wird von der Betriebsleitung aufgestellt und von der Verbandsversammlung beschlossen. Die Planung entspricht den Vorschriften der EigVO. Die Wirtschaftsplanansätze werden auf Basis der handelsrechtlichen Struktur des Jahresabschlusses ermittelt. Die Fortschreibung der Daten erfolgt unterjährig.

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des ZV VRR FaIn-EB.

**b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Auf Basis der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung werden die Planansätze unterjährig überprüft und Planabweichungen analysiert. Es werden Monats- und Quartalsberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes erstellt.

**c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen, insbesondere bestehend aus Finanz-, Anlagenbuchhaltung, der Kosten- und Leistungsrechnung sowie dem Controlling einschließlich Finanzmanagement, bietet in seiner Ausgestaltung aussagefähige Grundlagen für Entscheidungen und entspricht den Anforderungen des ZV VRR FaIn-EB.

**d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Das bei der VRR AöR eingerichtete Finanzmanagement gewährleistet eine laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung für den ZV VRR FaIn-EB. Für das Finanzanlagen-Management besteht eine Dienstanweisung. Das Mahnwesen wird von der VRR AöR geführt.

**e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Ein zentrales Cash-Management besteht und wird im Rahmen der Geschäftsbesorgung durch die VRR AöR geführt. Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung bestehender Regelungen haben sich nicht ergeben.

**f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die Rechnungstellung erfolgt vollständig und zeitnah auf der Grundlage der abgeschlossenen Verträge. Eine Überprüfung erfolgt durch die Soll-/Ist-Analyse.

**g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Das Controlling umfasst alle Bereiche des ZV VRR FaIn-EB und erfolgt durch den Bereich Zentrales Finanzmanagement der VRR AöR. Es entspricht den Anforderungen des ZV VRR FaIn-EB. Der Ausbau und eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Controllinginstrumente finden statt.

**h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Es bestehen beim ZV VRR FaIn-EB keine Beteiligungen.



#### **Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem**

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Aus der Rechtsform, dem Aufgabencharakter und der Geschäftstätigkeit des ZV VRR FaIn-EB sind keine bestandsgefährdenden Risiken ersichtlich.

Um eine frühzeitige Risikosteuerung zu ermöglichen, ist ein auch den ZV VRR FaIn-EB umfassendes Risikofrüherkennungssystem bei der VRR AöR eingerichtet. Das Risikohandbuch zur Festlegung des grundsätzlichen Vorgehens ist vorhanden und wird aktualisiert. Als weiteres Element des Risikofrüherkennungssystems ist für das zentrale Vertragscontrolling eine zentrale Datenbank bei der VRR AöR eingerichtet. In der GVO sind standardisierte Work-Flow-Prozesse für Vertragsabschlüsse festgeschrieben. Es wurden Kennzahlen zur Risikoidentifikation entwickelt.

In den Sitzungen der Fachabteilungen der VRR AöR, den monatlichen Leitungssitzungen des Vorstandes und der Abteilungsleiter der VRR AöR sowie laufend durch das Controlling erfolgt regelmäßig eine interne Diskussion zur umfassenden Risikoidentifikation und -bewertung und über die zu ergreifenden Maßnahmen zur Risikobewältigung und Risikoüberwachung.

An die Gremien erfolgt eine Risikoberichterstattung in den Sitzungen.

Eine kurzfristige Soll-Ist-Analyse wird durchgeführt und liefert zeitnahe entscheidungsorientierte Managementinformationen.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die umzusetzenden Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die Dokumentation erfolgt ausreichend in den einzelnen Organisationseinheiten und in Sachstandsberichten sowie Sitzungsprotokollen.

Siehe auch a).

**d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Die Frühwarnsignale und Maßnahmen werden kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst. Es erfolgt eine Bearbeitung der Auswirkungen im Rahmen des Risikofrüherkennungssystems.

**Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

**a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**

Es werden keine Finanzinstrumente eingesetzt.

**b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

Nein.

**c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Nicht erforderlich.

**d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Nicht anwendbar.

**e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Nicht anwendbar.

**f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Nicht anwendbar.

#### **Fragenkreis 6: Interne Revision**

**a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine interne Revision als eigenständige Stelle ist nicht vorhanden. Die überörtliche Prüfung ist Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt.

**b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Siehe a).

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Siehe a).

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Siehe a).

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Siehe a).

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Siehe a).

#### **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit (Fragenkreise 7 bis 10)**

**Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Anhaltspunkte, dass zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen im Berichtsjahr ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Gremien getätigt wurden, haben sich nicht ergeben.

**b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Es erfolgte keine Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans.

**c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Anhaltspunkte, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind, haben sich nicht ergeben.

**d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Anhaltspunkte, dass die im Berichtsjahr durchgeführten Geschäfte und Maßnahmen nicht mit dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung oder Geschäftsanweisungen übereinstimmen, haben sich nicht ergeben. Bindende Beschlüsse der Gremien sind umgesetzt worden.

**Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen**

**a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen werden angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft.

**b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Die Preisermittlung bei Investitionen und anderen Auftragsvergaben wird für den ZV VRR Faln-EB durch die VRR AöR entsprechend dem Vergaberecht durch den zentralen Einkauf der VRR AöR vorgenommen. Für die Investitionen im Fahrzeugfinanzierungsmodell werden EU-weite öffentliche Ausschreibungen vorgenommen.

Die Preisermittlung für die Verpachtung von Fahrzeugen erfolgt auf der Grundlage der langfristigen Planung.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren.

**c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden laufend überwacht und Abweichungen untersucht.

**d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Unter Berücksichtigung zeitlicher Verzögerungen bei der Abrechnung in Vorjahren und der bilanziell gegenüber der Planung veränderten Zuordnung der Baumaßnahmen auf dem Werkstattgrundstück zu Investitionen, Aufwendungen und Rechnungsabgrenzungsposten haben sich keine wesentlichen Überschreitungen ergeben.

**e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Anhaltspunkte, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

**Fragenkreis 9: Vergaberegeln**

**a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegeln (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen haben sich nicht ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Konkurrenzangebote werden im angemessenen Umfang eingeholt.

#### **Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Die Betriebsleitung nimmt an Sitzungen des Betriebsausschusses teil und berichtet regelmäßig.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die wirtschaftliche Lage des ZV VRR FaIn-EB wird nach unseren Feststellungen zutreffend dargestellt.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

In den Sitzungen wurden die Verbandsversammlung und der Betriebsausschuss nach unseren Feststellungen zeitnah und angemessen über wesentliche Vorgänge unterrichtet. Im Berichtsjahr lagen nach unseren Feststellungen keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle und wesentliche Unterlassungen vor.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Nicht anwendbar.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte für unzureichende Berichterstattung ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Es besteht eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt, von der der Betriebsausschuss Kenntnis hat.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans wurden nicht gemeldet.

### **Vermögens- und Finanzlage (Fragenkreise 11 bis 13)**

#### **Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist nicht vorhanden.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Keine Feststellungen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird.



## **Fragenkreis 12: Finanzierung**

### **a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Zum Bilanzstichtag betragen das Eigenkapital T€ 186.356, die Eigenkapitalquote 16,1 % und die Bankdarlehen zur Finanzierung von langfristigen Investitionen T€ 953.278.

Die Bankdarlehen sind zu Kommunalkreditkonditionen aufgenommen.

Der ZV VRR hat in Vorjahren Einlagen ins Eigenkapital zur Finanzierung von Investitionen und geschäftsmodell- und finanzierungsbedingten Anfangsverlusten bei der SPNV-Fahrzeugfinanzierung geleistet.

Zum Abschlussstichtag bestehende wesentliche Investitionsverpflichtungen sollen durch Bankdarlehen zu Kommunalkreditkonditionen und Eigenkapital finanziert werden.

### **b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Die Finanzlage ist stabil und solide. Kreditaufnahmen erfolgten beim ZV VRR FaIn-EB für Investitionen in SPNV-Fahrzeuge entsprechend den Beschlüssen der Gremien.

### **c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Der ZV VRR FaIn-EB hat im Jahr 2020 Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand ein Höhe von T€ 16 erhalten. Es wird auf Abschnitt D. des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses verwiesen.

### **Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**

**a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung wurden nicht festgestellt. Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31.12.2020 16,1 % (31.12.2019: 15,8 %).

**b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Der Gewinnverwendungsvorschlag sieht die Verrechnung des Jahresüberschusses 2020 in Höhe von T€ 527 mit dem Verlustvortrag zum 1.1.2020 in Höhe von insgesamt T€ 12.415 vor. Der Vorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

### **Ertragslage (Fragenkreise 14 bis 16)**

#### **Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**

**a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Das Betriebsergebnis wird nicht nach Segmenten differenziert.

**b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Einmalige Vorgänge, die das Jahresergebnis entscheidend geprägt haben, lagen in 2020 nicht vor. Im Übrigen verweisen wir auf die Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Hauptteil des Prüfungsberichtes.

**c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Anhaltspunkte für unangemessene Konditionen haben sich nicht ergeben. Wir verweisen auf Abschnitt D. des Prüfungsberichtes.

**d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Nicht anwendbar.

**Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

**a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Das Geschäftsmodell SPNV-Fahrzeugbeschaffung und -verpachtung sowie die überwiegende Fremdfinanzierung der Fahrzeugbeschaffung führen insbesondere während der mehrjährigen Herstellungsphase der SPNV-Fahrzeuge zu Verlusten. Erst nach der Inbetriebnahme der SPNV-Fahrzeuge werden Erträge erzielt.

Die Anschaffung der SPNV-Fahrzeuge durch den ZV VRR FaIn-EB wird grundsätzlich über Annuitätendarlehen finanziert, die über die Vertragslaufzeit mit einem gleichmäßig hohen Kapitaldienst bedient werden. Der Kapitaldienst ist zusammen mit den Abschreibungen auf die Fahrzeuge und den anderen Kostenparametern sowie einem angemessenen Gewinnaufschlag in die Kalkulation des Nutzungsentgeltes gegenüber den Eisenbahnverkehrsunternehmen eingeflossen. Über die gesamte Vertragslaufzeit werden damit positive Einnahmenüberschüsse kalkuliert.

Für die handelsrechtliche Rechnungslegung ergibt sich jedoch ein asymmetrischer Verlauf der buchmäßigen Aufwendungen aus dem Kapitaldienst für die Fahrzeugfinanzierung: In der über die Vertragslaufzeit gleichbleibenden Annuität stellt nur der darin enthaltene Zinsanteil handelsrechtlich Aufwand dar; der darin enthaltene Tilgungsanteil hingegen ist erfolgsneutral. Während zu Anfang der Vertragslaufzeit in der Annuität ein hoher Zinsanteil enthalten ist, der die Gewinn- und Verlustrechnung belastet, nimmt dieser Zinsanteil während der Laufzeit rätierlich ab; demgegenüber steigt der Tilgungsanteil entsprechend an. Aufgrund des asymmetrischen Verlaufs des Zinsaufwandes ergeben sich trotz der über die Laufzeit konstanten Zahlungsströme und der laut Kalkulation positiven Einzahlungsüberschüsse zu Anfang der Vertragslaufzeit buchmäßige Verluste in der Erfolgsrechnung.

**b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Die anfänglichen Aufwandsüberhänge kehren sich mit zunehmender Laufzeit der Fahrzeugfinanzierung jedoch aufgrund der sinkenden Zinsanteile in Ertragsüberschüsse um, die die vorher aufgelaufenen Buchverluste ausgleichen und insgesamt über die Vertragslaufzeit zu einem positiven Gesamtergebnis führen.

Der Einsatz von Eigenkapital aus der SPNV-Umlage und weiteren SPNV-Mitteln für die Finanzierung der Fahrzeuganschaffungen führt zu einer wesentlich günstigeren Finanzierungsstruktur und reduziert in erheblichem Umfang Anfangsverluste und Finanzierungskosten. In späteren Jahren sollen diese Eigenmittel dann aus den Einnahmenüberschüssen wieder entnommen werden und stehen dann für die Finanzierung von SPNV-Leistungen zur Verfügung. Die aus dem SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodell erwachsenden Kostenvorteile und die dadurch erreichte Stärkung des Wettbewerbs im SPNV tragen damit positiv zur Finanzierung des SPNV und zur Stabilität der Umlagen gegenüber den Zweckverbandsmitgliedern bei.

**Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

**a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Im Jahr 2020 wurde ein Jahresüberschuss erwirtschaftet.

**b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Wir verweisen auf die Erläuterungen zum Fragenkreis 15.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unbeachtlicher Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.